



GdW Information 169

**Aktualisierungen zum
Lobbyregister –
Fragestellungen im Rahmen der
Handlungsanleitung**

Stand: 12. März 2024

Herausgeber:
GdW Bundesverband
deutscher Wohnungs- und
Immobilienunternehmen e.V.
Klingelhöferstraße 5
10785 Berlin
Telefon: +49 (0)30 82403-0
Telefax: +49 (0)30 82403-199

Brüsseler Büro des GdW
3, rue du Luxembourg
1000 Bruxelles
Telefon: +32 2 5 50 16 11
Telefax: +32 2 5 03 56 07

E-Mail: mail@gdw.de
Internet: <http://www.gdw.de>

© GdW 2024

Lobbyregister –

Fragestellungen im Rahmen der Handlungsanleitung

Hinweis: Die neue GdW Information 169 aktualisiert GdW Information 162 in der Fassung vom Oktober 2021 inhaltlich – mit **roter Farbe hervorgehoben – um die aktuell erfolgten Anpassungen durch das Gesetz zur Änderung des Lobbyregisters vom Januar 2024.**

Vorwort

Zum 1. Januar 2022 ist erstmalig das sog. Lobbyregistergesetz in Kraft getreten. Mit der GdW Information 162 haben wir Ihnen dieses vorgestellt. Schon zum 1. März 2024 treten weitreichende Änderungen des Gesetzes zur Einführung eines Lobbyregisters für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung (Lobbyregistergesetz – LobbyRG) in Kraft.

Ausweislich der Begründung der Regierungsfractionen zum Gesetzentwurf des Deutschen Bundestages, BT-Drs. 20/7346, sind Anlass der Änderungen, notwendige Nachschärfungen des Anwendungsbereichs sowie der Pflichtangaben zum Lobbyregister, um den sich aufgrund der voranschreitenden Digitalisierung wandelnden und zunehmenden Transparenzerwartungen der Bürgerinnen und Bürger gerecht zu werden und Ziel 16 der UN-Agenda 2030 zu erreichen.

Für die Wohnungswirtschaft sind dabei insbesondere die neuen ausführlicheren Registerpflichten bezüglich der eigenen oder im Auftrag ausgeführten Interessenvertretung und der Angabe aller mit der Interessenvertretung oder entsprechender Zuarbeiten beschäftigter Personen in Vollzeitäquivalenten sowie die Reformation der anzugebenden Finanzangaben relevant. Hierbei ist zu beachten, dass künftig keine finanziellen Auskünfte mehr verweigert werden können.

Die Umsetzungsfrist zur **Anpassung** der bereits im Lobbyregister hinterlegten Daten ist der **30. Juni 2024**. **Neuregistrierungen** müssen bis zum **31. Mai 2024** erfolgen.

Die beiliegende Handlungsanleitung legt den Schwerpunkt auf die mit der Neufassung verbundenen Änderungen. Diese sind dabei **rot** markiert. Damit aber nicht zwei Dokumente "in die Hand genommen werden müssen", ist die erste Handlungsanleitung GdW Information 162 der Ausgangstext.

Ich hoffe, dass Ihnen die komprimiert dargestellte Handlungsanleitung hilft, die gesetzlichen Neuregelungen bei Betroffenheit umzusetzen.

Herzlichst



Axel Gedaschko

Inhalt

Seite

1	
Fragen und Antworten	1
1.1	
Zur Betroffenheit – Wann müssen die Regelungen des Gesetzes beachtet werden?	1
1.1.1	
Was ist Interessenvertretung	1
1.1.2	
Gegenüber wem muss die Interessenvertretung betrieben werden?	3
1.1.3	
Was gilt für Prüfungsverbände, Regionalverbände und Unternehmen der Wohnungswirtschaft?	5
1.2	
Was gilt bei Betroffenheit? – Die Registrierungspflicht	7
1.2.1	
Welche Voraussetzungen für eine Eintragung in das Lobbyregister müssen vorliegen?	8
1.2.2	
Bis wann hat eine Registrierung zu erfolgen?	9
1.2.3	
Welche Ausnahmen von der Registrierungspflicht gibt es für Interessenvertreter aus dieser Gruppe?	10
1.2.4	
Sind freiwillige Eintragungen möglich?	13
1.2.5	
Wie erfolgt die Registrierung?	13
1.2.6	
Wo erfolgt die Eintragung?	13
1.2.7	
Einzelfragen zum Registerinhalt	13
1.3	
Die Grundsätze integrierter Interessenvertretung	30
1.3.1	
Welche Grundsätze gelten?	30
1.3.2	
Reichen interne Compliance Vorschriften aus?	31

1.3.3		
Interner Umgang mit dem Lobbyregistergesetz		32
1.4		
Welche Folgen haben Verstöße?		33
2		
Auf einen Blick		34
3		
Gesetzestext		35
3.1		
Gesetz zur Einführung eines Lobbyregisters für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung (Lobbyregistergesetz – LobbyRG)		35
3.2		
Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes		49
4		
Glossar		51
5		
Beispiele		1
6		
Lobbyregistergesetze in den Bundesländern		14

1.1

Zur Betroffenheit – Wann müssen die Regelungen des Gesetzes beachtet werden?

Bei einer Interessenvertretung verpflichtet das Lobbyregistergesetz zur Einhaltung der Grundsätze integrier Interessenvertretung. Bestimmte Interessenvertreter müssen sich darüber hinaus in ein Lobbyregister eintragen. Beide Verpflichtungen setzen eine Betroffenheit unter dem Anwendungsbereich des Gesetzes voraus. Zunächst muss also Klarheit über die Begriffe der Interessenvertretung und des Interessenvertreters bestehen.

1.1.1

Was ist Interessenvertretung

Um vom Anwendungsbereich des Gesetzes umfasst zu sein, muss zunächst eine Interessenvertretung im Sinne von § 1 Abs. 3 gegenüber Mitgliedern des Bundestages oder der Bundesregierung betrieben werden.

*"Interessenvertretung ist jede Kontaktaufnahme zum Zweck der unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme auf den Willensbildungs- oder Entscheidungsprozess der Organe, **Gremien**, Mitglieder, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages oder zum Zweck der unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme auf den Willensbildungs- oder Entscheidungsprozess der Bundesregierung."*

Der Begriff der "**Interessenvertretung**" ist ausweislich der Beschlussempfehlung zum Gesetzentwurf **sehr weit definiert**. Der Gesetzgeber will sicherstellen, dass sämtliche Formen der Interessenvertretung und alle denkbaren Adressaten der Interessenvertretung vom Geltungsbereich erfasst sind.

Künftig ist der Anwendungsbereich des Gesetzes auch bei der Interessenvertretung gegenüber den Gremien des Deutschen Bundestages eröffnet. Mit dieser Ergänzung soll klargestellt werden, dass alle Untergliederungen des Deutschen Bundestages, die diesem zuarbeiten bzw. Entscheidungen treffen und diesem zuzurechnen sind, vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes erfasst sind. Ohne die Ergänzung bestanden Unsicherheiten, ob etwa auch Enquete-Kommissionen erfasst sind.



Abbildung 1: Maßnahmen und Anforderungen des LobbyRG

Abgekürzt definiert das Gesetz Interessenvertretung als **jede Kontaktaufnahme zum Zweck der Einflussnahme auf den Willensbildungs- oder Entscheidungsprozess von Bundestag oder Bundesregierung.**

Im Rahmen **eines kausalen Zusammenhangs** muss die **Kontaktaufnahme** dem Ziel ("zum Zweck") der **Einflussnahme** auf den Willensbildungs- oder Entscheidungsprozess von Bundestag oder Bundesregierung dienen. Ob dieses Ziel erreicht wird, ist unerheblich.

- Erfolgt die Kontaktaufnahme von Bundestag oder Bundesregierung ausschließlich im Rahmen der beruflichen Ausübung als Wirtschaftsprüfer, Steuerberater (z. B. bedingt durch eine Abschlussprüfung), Rechtsanwalt oder ist sie anderweitig allein fachlich bedingt, so erfolgt keine Kontaktaufnahme im Sinne des Gesetzes, da damit keine Einflussnahme auf den Willensbildungs- oder Entscheidungsprozess vorliegt.

Dem gewählten Kommunikationskanal, der Art und Weise oder den Umständen der Kontaktaufnahme werden keine Schranken gesetzt. Eine Kontaktaufnahme kann **auch über Dritte** erfolgen.

Eine Kontaktaufnahme liegt etwa in folgenden Fällen vor:

- Gezielte Telefonate, Anschreiben oder Veranstaltungen, in denen Mitglieder oder Mitarbeiter von Bundestag oder Regierungsvertreter eingeladen werden.
- Nicht öffentliche Kontaktaufnahme durch Zustellung einer Nachricht über moderne Kommunikationsmittel wie **X** (ehem. Twitter), Instagram oder Facebook.
- Ansprechen eines Mitglieds von Bundestag oder Bundesregierung auf einer Veranstaltung eines Dritten mit Ziel der Einflussnahme.
- Öffentliche Kontaktaufnahmen, wenn die o. g. Adressaten darin direkt oder als Gesamtheit (z. B. Mitglieder des

Rechtsausschusses) adressiert werden und damit zu rechnen ist, dass sie diese erreichen, etwa durch die Nutzung der individuellen E-Mail-Adressen.

Keine Kontaktaufnahme:

- E-Mail an den Bundestag oder die Poststelle von Ministerien mit der Ansprache "An die Abgeordneten des Deutschen Bundestages" oder "An die Bundesregierung" bei **gleichzeitiger** Adressierung an Dritte im Sinne eines offenen Briefes.
- Öffentliche Kontaktaufnahme durch Verwendung moderner Kommunikationsformen (X, Facebook, etc.) – wenn etwa ein Abgeordneter lediglich vertaggt wird.
- Allgemeine Veröffentlichungen, öffentliche Stellungnahmen ohne Nennung eines Adressaten oder Demonstrationen.

Wichtig:

Um unter den Begriff der Interessenvertretung zu fallen, muss bei Vorliegen einer Kontaktaufnahme diese **zum Zweck der unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme** auf den Willensbildungsprozess von Bundestag oder Bundesregierung erfolgen. Die Einflussnahme kann regulär erfolgen. So etwa im Rahmen einer öffentlichen Verbändeanhörung vor dem Deutschen Bundestag (keine Registrierungspflicht). Sie kann aber auch "informeller" Natur sein. Typische Beispiele sind Mittag- oder Abendessen (Registrierungspflicht).

1.1.2

Gegenüber wem muss die Interessenvertretung betrieben werden?

Das Gesetz gilt nur für die Interessenvertretung gegenüber

- Organen, **Gremien**, Mitgliedern, Fraktionen oder Gruppen des **Deutschen Bundestages sowie deren Mitarbeitern.**

Die Neufassung des LobbyRG erweitert den Personenkreis um die Gremien des Bundestages. Die bereits in der Auslegung der Ursprungsfassung des LobbyRG inkludierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundestages, vgl. BT-Drs. 19/27922, S.18, werden der Rechtsklarheit halber nunmehr vom Wortlaut direkt umfasst.

Erfasst vom Mitarbeiterbegriff sind persönliche Referenten, Büroleiter oder Referenten der jeweiligen Arbeitsgruppe in der Fraktion (z. B. AG Recht, AG Wohnen etc.)

Als Organ ist auch vom Anwendungsbereich die **Bundes-tagsverwaltung** erfasst, wenn über diese (mittelbar) Einfluss auf den Willensbildungs- und Entscheidungsprozess des Deutschen Bundestages genommen werden soll.

- Gegenüber der **Bundesregierung**, wozu nach § 1 Abs. 2 LobbyRG auch die Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarischen Staatssekretäre, die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, die Unterabteilungsleiterinnen und Unterabteilungsleiter **sowie die Referatsleiterinnen und Referatsleiter** gehören.

Ab dem 1. März 2024 findet eine Kontaktausweitung auch auf die Stufe der Referatsleiterinnen und Referatsleiter statt. Begründet wird dies damit, dass bereits auf dieser Entscheidungsebene relevante Lenkungen der politischen Prozesse erfolgen können.

Unterhalb dieser Ebene gilt das Gesetz nicht, da gemäß Begründung auf diesen Ebenen die administrative Arbeit im Mittelpunkt steht.

Anders als bei der Regelung über den Deutschen Bundestag verzichtet die Begründung auf die Klarstellung, dass **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesregierung ebenfalls entsprechend miterfasst sind**. Diese fehlende Klarstellung ist aber irrelevant, solange der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin mit Arbeiten betraut ist, die Einfluss auf den Willensbildungs- oder Entscheidungsprozess haben (etwa Büroleiter oder Referenten) – die Einflussnahme findet dann "mittelbar" statt, sodass das Gesetz anwendbar ist. Ist also der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin auf der jeweiligen Ebene mit der Erstellung von Gesetzen, Vermerken, Stellungnahmen, der auch fachlichen Beratungen oder ähnlichem betraut, so kann die Interessenvertretung auch ihnen gegenüber betrieben werden.

Achtung:

Mitglieder oder Mitarbeiter der Landesparlamente oder einer Landesregierung sind dann erfasst, wenn über diese – mittelbar – ein Kontakt zu Bundesregierung oder Bundestag mit dem Ziel der Einflussnahme aufgenommen werden soll.

Beispiel:

Kontaktaufnahme zu einem Mitglied des Landtages oder einer Landesregierung, der sich gegenüber einem Mitglied des Deutschen Bundestages für oder gegen ein Bundesgesetz einsetzen soll.

Nicht erfasst sind Mitglieder, Gruppen oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von **Parteien**. Erfolgt aber auch hier die Kontaktaufnahme mittelbar zur Einflussnahme auf den Entscheidungsprozess von Vertretern von Bundestag oder Bundesregierung, sind die Parteienvertreter "Dritte" im Sinne des Gesetzes und der Anwendungsbereich erfasst.

1.1.3

Was gilt für Prüfungsverbände, Regionalverbände und Unternehmen der Wohnungswirtschaft?

Gemäß § 1 Abs. 4 LobbyRG gilt der Anwendungsbereich für natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften oder sonstige Organisationen, auch in Form von Netzwerken, Plattformen oder anderen Formen kollektiver Tätigkeiten, die Interessenvertretung selbst betreiben oder in Auftrag geben.

Als Verein sind der GdW und seine Regionalverbände eine juristische Person. Entsprechendes gilt für Prüfungsverbände, die in die Vereinsstruktur der Verbände eingebunden sind.

Die im GdW und seinen Regionalverbänden organisierten Wohnungsunternehmen werden als Genossenschaften, GmbH, AktG oder Stiftungen geführt und sind mithin ebenfalls juristische Personen.

"Sonstige Organisationen" in Form von Plattformen oder anderen kollektiven Tätigkeiten werden in der Begründung zum Gesetz nicht näher erläutert. Hier handelt es sich aber um einen **Auffangtatbestand**, der alle denkbaren Zusammenschlüsse von natürlichen Personen oder juristischen Personen umfasst, sofern diese Interessenvertretung wahrnehmen.

Wichtig: Allein die Mitgliedschaft bei einem Verband oder Verein ist keine Interessenvertretung.

Denn durch die Mitgliedschaft sind diese entweder Wohnungsunternehmen oder außerordentliche Mitglieder des Verbands oder des Vereins.

- Wohnungsunternehmen, die Mitglied in einem Regionalverband des GdW sind, sind allein durch ihre Mitgliedschaft keine Interessenvertreter. Für diese gilt das Gesetz nur dann, wenn sie eigenständig Interessenvertretung betreiben.
- Außerordentliche Mitglieder und Fördermitglieder betreiben durch die Mitgliedschaft bei einem Verband ebenfalls keine Interessenvertretung.

Aber:

Betreiben Wohnungsunternehmen, außerordentliche Mitglieder oder Fördermitglieder außerhalb des Verbands und im eigenen Namen Interessenvertretung, so ist der Anwendungsbereich des Gesetzes auch für diese gegeben.

Interessenvertreter sind jedoch nicht nur solche juristischen Personen, Personengesellschaften usw., die selber Interessenvertretung betreiben, sondern auch solche, die **als Auftraggeber** einer Interessenvertretung agieren.

Exkurs:

Sind Mitglieder von Verbänden oder Unternehmen gemeinsam z. B. mit Mitgliedern des Deutschen Bundestages in Aufsichtsräten, Beiräten, Vorständen etc. vertreten, so ist damit keine Kontaktaufnahme verbunden. Gleiches gilt, wenn etwa Bundestagsabgeordnete in Gremien von Genossenschaften, etwa dem Aufsichtsrat, tätig sind.

Etwas anderes ergibt sich, wenn die gemeinsame Mitgliedschaft zum Anlass genommen wird, um entsprechenden Einfluss zu nehmen, etwa in den Sitzungspausen oder kurz nach Ende der Sitzung. Das Gesetz ist anwendbar bei "jeder Kontaktaufnahme zum Zwecke der unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme".

1.2

Was gilt bei Betroffenheit? – Die Registrierungspflicht

Wird festgestellt, dass der Anwendungsbereich des Lobbyregistergesetzes gegeben ist, so sind immer die Grundsätze integrier Interessenvertretung nach § 5 LobbyRG einzuhalten. Eine Registrierungspflicht besteht aber nicht immer.

Beispiel:

Ist ein Interessenvertreter bei einer Anhörung vor dem Deutschen Bundestag geladen, so sind in jedem Fall die Grundsätze integrier Interessenvertretung einzuhalten. Eine Pflicht zur Eintragung in das Lobbyregister ist gesondert zu prüfen.

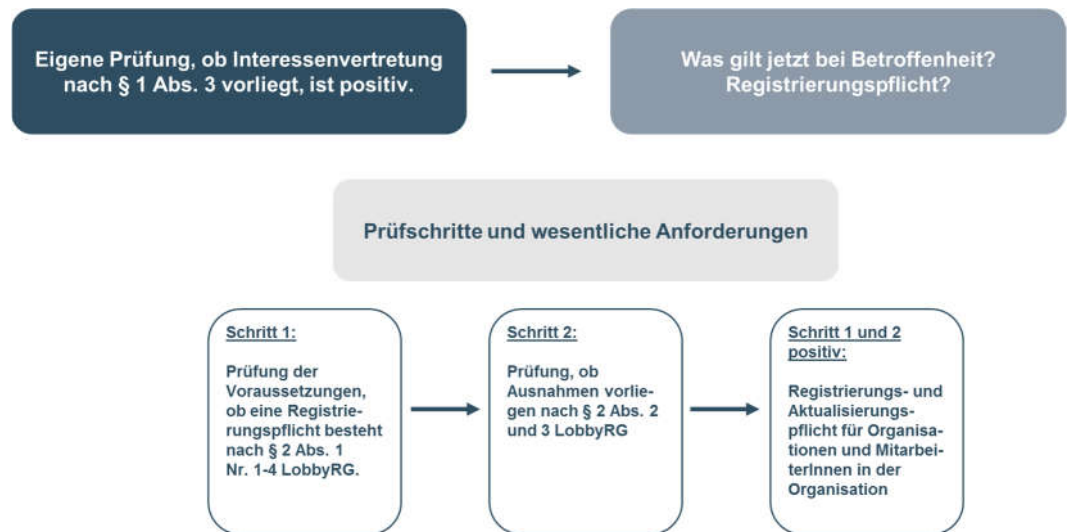


Abbildung 2: Prüfschritte für die Registrierungspflicht

Hinweis:

Das Lobbyregistergesetz gilt nur für die Interessenvertretung gegenüber dem Bundestag oder der Bundesregierung. Insofern beziehen sich die bei Betroffenheit ergebenden Pflichten (Einhaltung der Grundsätze integrier Interessenvertretung und eventuelle Registrierungspflicht) auch nur auf die entsprechende Interessenvertretung auf Bundesebene.

Für die Interessenvertretung auf Landesebene gelten eventuell bestehende Vorschriften der Länder. Wo es bereits vorhandene Lobbyregistergesetze der Länder gibt, ist in Ziff. 6 aufgeführt.

1.2.1

Welche Voraussetzungen für eine Eintragung in das Lobbyregister müssen vorliegen?

Bei Betroffenheit, vgl. Ziff. 1.1, ist in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob eine Registrierungspflicht besteht, d. h. eine Eintragung in das Lobbyregister ab dem 1. Januar 2022 zu erfolgen hat.

Für Interessenvertreter besteht eine Registrierungspflicht dann, wenn ihre Tätigkeit unter eine der folgenden Alternativen gefasst werden kann, vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 4-5 LobbyRG:

1. Regelmäßige Interessenvertretung
2. Auf Dauer angelegte Interessenvertretung
3. Geschäftsmäßig für Dritte betriebene Interessenvertretung
4. Über ~~30~~ 50 unterschiedliche Interessenvertretungskontakte innerhalb der letzten drei Monate
5. Bei Gewährung einer Gegenleistung für in Auftrag gegebene Interessenvertretung

Wichtig:

Bei Vorliegen einer Registrierungspflicht müssen sich Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter **aktiv und unverzüglich um die Eintragungspflicht kümmern.**

1.2.1.1

Regelmäßige Interessenvertretung

Regelmäßig ist die Interessenvertretung, wenn sie **"nicht nur gelegentlicher Natur ist"**, vgl. BT-Drs. 19/22179, S. 8.

Regelmäßige Interessenvertretung setzt damit voraus, dass diese sich **verstetigt** hat.

1.2.1.2

Auf Dauer angelegte Interessenvertretung

Auf Dauer angelegt ist die Interessenvertretung dann, wenn sie **noch nicht regelmäßig** betrieben wird, jedoch das **Ziel eine dauerhafte Interessenvertretung** ist. Die Interessenvertretung hat also erst begonnen und wird noch nicht regelmäßig im Sinne einer gewissen Verstetigung betrieben, vgl. BT-Drs. 19/22179, S. 8.

1.2.1.3

Geschäftsmäßige Interessenvertretung für Dritte

Geschäftsmäßig für Dritte betrieben wird die Interessenvertretung dann, wenn keine eigenen Interessen vertreten werden, sondern die Interessenvertretung für andere entgeltlich oder unentgeltlich übernommen wird. Die Ergänzung "geschäftsmäßig" verlangt

eine Wiederholung. Diese liegt bei einer persönlichen einmaligen Gefälligkeit oder "ausnahmsweise" nicht vor, BT-Drs.19/27922, S. 18. Verbände handeln nicht für Dritte, sondern für ihre Mitglieder.

1.2.1.4

Mehr als 30 ~~50~~ Interessenvertretungskontakte innerhalb der letzten drei Monate

Interessenvertretung zu mehr als 30 ~~50~~ Interessenvertretungskontakten soll Fälle von Interessenvertretung erfassen, die weder regelmäßig betrieben wird noch auf Dauer angelegt ist, jedoch eine Häufigkeitsschwelle – auch wenn nur für ein einzelnes Gesetzesvorhaben durch die Weiterleitung einer Stellungnahme an 30 ~~50~~ Bundestagesabgeordnete – überschritten wird, BT-Drs. 19/22179, S. 8.

Das Absenken der Erheblichkeitsschwelle von 50 auf 30 Interessenvertretungskontakte in den jeweils letzten drei Monaten greift entsprechende Anregungen aus der öffentlichen Anhörung des Bundestages auf, vgl. BT-Drs. 20/8828, S. 28 und gestaltet sich als eine der Nachschärfungen zum Anwendungsbereich des LobbyRG.

1.2.1.5

Bei Gewährung einer Gegenleistung für in Auftrag gegebene Interessenvertretung

Mit der zum 1. März 2024 in Kraft tretenden Ergänzung soll klar gestellt werden, dass in den Fällen einer Beauftragung von Interessenvertretungen eine eigene Eintragungspflicht ausgelöst wird, soweit für die Durchführung eine Gegenleistung gewährt wird, BT-Drs. 20/7346, S. 23. Als Gegenleistung nennt das Gesetz Geldzahlungen, Gewährung von Vorteilen oder Sachleistungen.

Einer Geschäftsmäßigkeit bedarf es in diesen Fällen nicht, um die Erheblichkeitsschwelle bei den Auftraggeberinnen und Auftraggebern zu überschreiten.

Wichtig:

Liegt eine der Voraussetzungen vor, so hat die Eintragung unverzüglich zu erfolgen!

1.2.2

Bis wann hat eine Registrierung zu erfolgen?

Gemäß § 8 des Gesetzes gelten Eintragungen, die innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes vorgenommen werden, als unverzüglich. Die Änderungen zum Lobbyregistergesetz treten zum 1. März 2024 in Kraft. **Neueintragungen** in das Lobbyregister haben daher **spätestens bis zum 31. April 2024** zu erfolgen.

Vor dem 1. März 2024 **erfolgte Eintragungen** sind im Umfang des § 3 Abs. 1 u. Abs.2 LobbyRG **bis spätestens zum 30. Juni 2024** anzupassen und zu ergänzen, vgl. § 8 Abs 1.

1.2.3

Welche Ausnahmen von der Registrierungspflicht gibt es für Interessenvertreter aus dieser Gruppe?

Auch wenn der Anwendungsbereich des Gesetzes ("Interessenvertretung" gem. § 1 LobbyRG) und eine der Voraussetzungen zur Eintragung in das Lobbyregister vorliegen, enthält das Gesetz eine **lange Reihe von Ausnahmen** von der Registrierungspflicht. Vorgestellt bzw. näher erläutert werden Ausnahmen, die für das "Verbandsgebiet" von Interesse sein könnten. Im Übrigen aber wird auf den Gesetzestext in Ziff. 3 verwiesen, vgl. § 2 Abs. 2 und 3 LobbyRG.

Das Gesetz unterscheidet Ausnahmen bei Interessenvertretung gegenüber den Organen, Mitgliedern, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages (Abs. 2) und gegenüber der Bundesregierung (Abs.3):

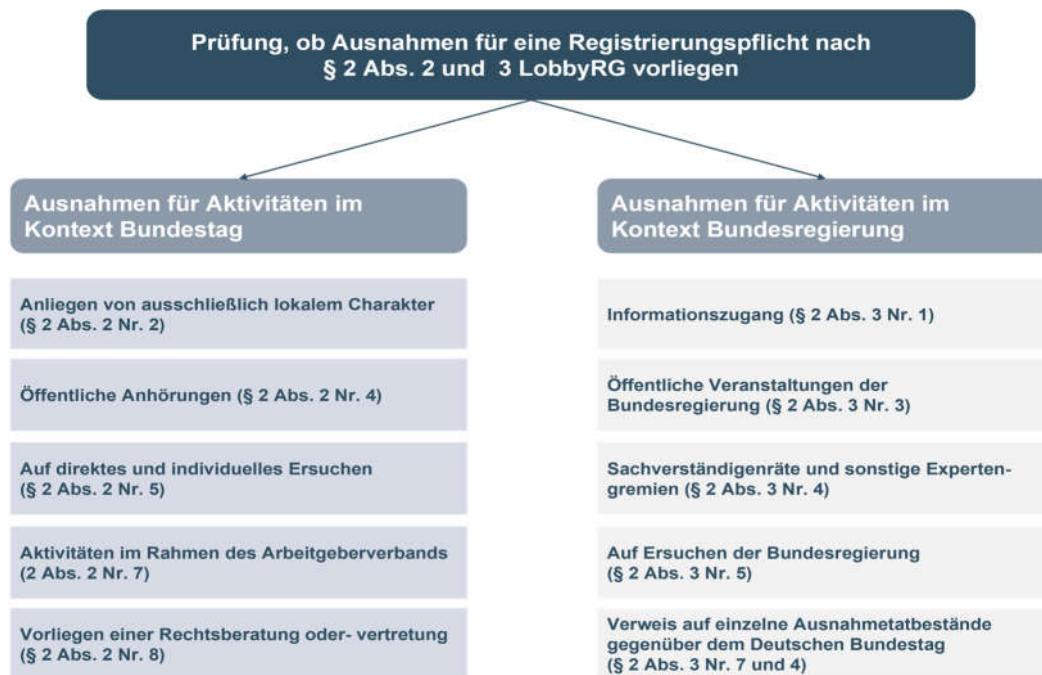


Abbildung 3: Ausnahmen von der Registrierungspflicht

1.2.3.1

Ausnahmen Bundestag:

- **Anliegen von ausschließlich lokalem Charakter (§ 2 Abs. 2 Nr. 2)**
Ein lokaler Charakter liegt vor, soweit nicht mehr als zwei Wahlkreise unmittelbar betroffen sind.

- **Öffentliche Anhörungen (§ 2 Abs. 2 Nr. 4)**
Bei öffentlichen Anhörungen des Deutschen Bundestages besteht aufgrund der bereits gegebenen Dokumentation und Transparenz keine Notwendigkeit einer weiteren Registrierung.
- **Auf direktes und individuelles Ersuchen (§ 2 Abs. 2 Nr. 5)**
Soweit Interessenvertreter direktem und individuellem Ersuchen der Organe, **Gremien**, Mitglieder, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages um Sachinformation, Daten oder Fachwissen nachkommen. Hier erfolgt die Kontaktaufnahme "umgekehrt" vom Bundestag zum Interessenvertreter.
- **Arbeitgeberverband (2 Abs. 2 Nr. 7)**
Die Ausnahme greift, wenn als Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerverband Einfluss auf Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen genommen wird. Dies wird mit der in Art. 9 Abs. 3 GG verankerten Koalitionsfreiheit begründet.

Sachlich berührt die Ausnahme den Einfluss auf Wirtschafts- und Arbeitsbedingungen und ist nicht auf Tarifverhandlungen beschränkt.

Nimmt der Arbeitgeberverband aber Interessen wahr, die über Wirtschafts- oder Arbeitsbedingungen hinausgehen, greift die Ausnahme nicht.
- **Rechtsberatung oder -vertretung für einen Dritten oder sich selbst (§ 2 Abs. 2 Nr. 8)**
Rechtsberatung betrifft ein Mandatsverhältnis von Rechtsdienstleistenden, also etwa Rechtsanwälten oder Steuerberatern. Wird ein Rechtsdienst z. B. gegenüber Mitgliedern des Deutschen Bundestages ausgeübt, wird diese Tätigkeit über das Mandatsverhältnis geschützt (BT-Drs. 19/22179, S. 9).

Die neu hinzugefügte Rechtsvertretung beschreibt eine Tätigkeit in einem Mandatsverhältnis, die durch Wahrnehmung der Rechtsangelegenheiten des Mandanten sowie dessen Vertretung in rechtlichen Interessen, über die Rechtsberatung hinausgeht.

Mit der Neufassung erfolgt eine Klarstellung, dass in Bezug auf die Registrierungspflicht zwischen Rechtsberatung oder -vertretung zu unterscheiden ist. Während die Rechtsberatung vollumfänglich von den registrierungsrelevanten Tätigkeiten ausgenommen bleibt, ist die Vertretung in Rechtsangelegenheiten gegenüber Mitgliedern des Bundestags nur insoweit nicht registrierungspflichtig, soweit diese nicht auf Erlass, Änderung oder Unterlassung einer rechtlichen Regelung oder einer Entscheidung außerhalb eines Verwaltungsverfahrens gerichtet ist (BT-Drs. 20/7346, S. 24).

1.2.3.2

Ausnahmen Bundesregierung:

- **Informationszugang (§ 2 Abs. 3 Nr. 1).**
Keine Registrierungspflicht besteht bei Anspruch auf gesetzlich geregelttem Informationszugang, z. B. nach dem Informationsfreiheitsgesetz, Umweltinformationsgesetz oder Verbraucherinformationsgesetz, vgl. BT-Drs. 19/27922, S. 20.
- **Öffentliche Veranstaltungen der Bundesregierung (§ 2 Abs. 3 Nr. 3)**
Öffentliche Veranstaltungen sind etwa Besuchsprogramme, Vorträge, Konferenzen und sonstige öffentliche Veranstaltungen der Bundesregierung. Diese dienen der demokratischen Meinungs- und Willensbildung und der Transparenz des Regierungshandelns.

Hinweis:

Eine Registrierungspflicht besteht nach der hier vertretenen Ansicht auch dann nicht, wenn auf der entsprechenden Veranstaltung Interessenvertretung gegenüber der Bundesregierung betrieben wird und entsprechende Veranstaltungen regelmäßig besucht werden. Ansonsten wäre die Ausnahme nicht verständlich, dienen entsprechende Veranstaltungen ja gerade der Willensbildung. Anders aber, wenn auf einer Veranstaltung etwa Mitglieder des Bundestages mit dem Ziel der Einflussnahme angesprochen werden.

- **Sachverständigenräte und sonstige Expertengremien (§ 2 Abs. 3 Nr. 4)**
Tätigkeit in einem von der Bundesregierung eingerichteten Sachverständigenrat oder einer sonstigen Expertenkommission.
- **Auf Ersuchen der Bundesregierung (§ 2 Abs. 3 Nr. 5 ¶)**
Wenn die Bundesregierung um Sachinformationen, Daten oder Fachwissen ersucht, müssen sich Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter nicht registrieren lassen. Auch hier erfolgt die Kontaktaufnahme "umgekehrt".
- **Verweis auf Ausnahmetatbestände gegenüber dem Deutschen Bundestag (§ 2 Abs. 3 Nr. 7 und Abs. 4)**
Ergänzend wird auf einige Ausnahmetatbestände für den Deutschen Bundestag verwiesen, die bei Interessenvertretung gegenüber der Bundesregierung entsprechend anwendbar sind.

Von Relevanz ist für die Wohnungswirtschaft insbesondere die Ausnahme für den Arbeitgeberverband der Deutschen Immobilienwirtschaft (AGV).

1.2.4

Sind freiwillige Eintragungen möglich?

Ja! Erfolgt die Eintragung freiwillig, so muss die Eintragung den Anforderungen des LobbyRG entsprechen, **vgl. § 2 Abs. 5 LobbyRG.**

Bei Freiwilligkeit gilt also das Prinzip: "Ganz oder gar nicht".

1.2.5

Wie erfolgt die Registrierung?

Soweit eine Registrierungspflicht (vgl. Ziff. 1.2.1) besteht, muss eine Registrierung mit dem Registrierungsinhalt nach § 3 Abs. 1 LobbyRG erfolgen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf den Gesetzestext und Ziff. 5 Beispiele verwiesen, in denen für Verbände und Wohnungsunternehmen der Registerinhalt exemplarisch wiedergegeben wird. Nachfolgend werden zunächst der Ort der Eintragung dargestellt sowie relevante Einzelheiten zum Registerinhalt erläutert.

1.2.6

Wo erfolgt die Eintragung?

Das Lobbyregister wird elektronisch beim Deutschen Bundestag eingerichtet und geführt.

Die Webseite lautet: **lobbyregister.bundestag.de**

Die Eintragung erfolgt also elektronisch unter Nutzung des im Internet angebotenen Zugangs beim Deutschen Bundestag. Bei Fragen wird folgender **Kontakt** angegeben:

Deutscher Bundestag

Lobbyregister (Referat ZR 4)

Platz der Republik 1

11011 Berlin

Tel.: +49 (0)30 227-37555

Fax: +49 (0)30 227-30555

E-Mail: lobbyregister@bundestag.de

1.2.7

Einzelfragen zum Registerinhalt

1.2.7.1

Wann wird die Interessenvertretung unmittelbar ausgeübt?

§ 3 Abs. 1 LobbyRG unterscheidet zunächst zwischen natürlichen (Ziff.1) und juristischen Personen, Personengesellschaften oder sonstigen Organisationen (Ziff.2).

Verbände, Prüfungsverbände oder Unternehmen müssen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2d LobbyRG Familiennamen, Vornamen, akademischen Grad (optional), **Künstler- oder Ordensname (optional)**

der Beschäftigten angeben, die **mit der Interessenvertretung nicht nur bei Gelegenheit betraut sind und** die die Interessenvertretung **unmittelbar** ausüben. Dies gilt nur dann nicht, wenn sie bereits vertretungsberechtigte Personen oder gesetzliche Vertreter (Geschäftsführer, Vorstand, Prokurist) **gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2c LobbyRG** sind und daher unter Ziff. 2 fallen.

Mit der Ergänzung "die mit der Interessenvertretung nicht nur bei Gelegenheit betraut sind" wird klargestellt, dass nur diejenigen Beschäftigten aufgeführt werden müssen, die **regelmäßig** Interessenvertretung betreiben. Dies betrifft sowohl die eigenen Mitarbeiter als auch andere durch die Verbände oder Unternehmen mit der Interessenvertretung beauftragten Personen.

Zur Steigerung der Transparenz sind Verbände, Prüfungsverbände oder Unternehmen künftig gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2c LobbyRG bei der Registrierung ihrer vertretungsberechtigten Personen zur Angabe der elektronischer Kontaktdaten verpflichtet. Anzugeben sind somit Familiennamen, Vornamen, akademischen Grad (optional) und elektronische Kontaktdaten aller gesetzlicher Vertretungen oder sonstiger vertretungsberechtigter Personen (Geschäftsführer, Vorstand, Prokurist).

Fällt eine Person sowohl unter Ziff. 2c und d, ist nur eine einmalige Eintragung als vertretungsberechtigte Person erforderlich.

Diese Angabe ist **sind** DSGVO-konform, da sie der Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung **unterliegt-unterliegen**, vgl. Art. 6. Abs. 1 Ziff. c DSGVO.

Nach dem hier vertretenen Verständnis bedeutet "unmittelbar",

eine **direkte Kontaktaufnahme** mit Vertretern von Bundestag oder Bundesregierung, die zum Zweck der unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme auf den Willensbildungs- oder Entscheidungsprozess erfolgt. Referatsleiter, Abteilungsleiter etc., die direkten Kontakt zu den genannten Personen haben, fallen also unter § 3 Abs. 1 Nr. 2d LobbyRG.

Nicht unmittelbar ist die Kontaktaufnahme bei Beschäftigten, deren Tätigkeit ausschließlich in der Unterstützungsleistung des Referatsleiters, Abteilungsleiters etc. oder gesetzlichen Vertreters liegt, wie etwa der Zuarbeit, Recherche oder vergleichbaren Tätigkeiten.

Z. B.: Sekretariate, Assistenzen, wissenschaftliche Mitarbeiter ohne Kontakt zu Vertretern von Bundestag oder Bundesregierung.

Hinweis:

Werden Interessenvertreter unter § 3 Abs. 1 Nr. 2 LobbyRG als Teil des Verbandes oder Unternehmens angegeben, entfällt die persönliche Eintragung als natürliche Person.

1.2.7.2

Was müssen Verbände unter dem Punkt "Mitgliederzahl und Mitgliedschaften" den Punkten "Mitgliederzahl" (§ 3 Abs. 1 Nr. 2e) und "Mitgliedschaften" (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 f) angeben?

- Bei Regionalverbänden: Anzahl der Mitgliedsunternehmen, außerordentliche Mitglieder, Fördermitglieder, **Anzahl der eigenen Mitarbeiter** etc.
- Eigene Mitgliedschaften, die im Zusammenhang mit der Interessenvertretung stehen: Etwa der Regionalverbände beim GdW, Berufsverbänden und sonstige Mitgliedschaften. Die Mitgliedschaft ist zu benennen. ~~Hier wird die Ansicht vertreten, dass dabei nicht jede Mitgliedschaft anzugeben ist, sondern nur diejenigen, die auch Bezug zu einer Interessenvertretung haben können.~~

Mitgliedschaften müssen nur dann angegeben werden, wenn diese im Zusammenhang mit der Interessenvertretung stehen, vgl. BT-Drs. 20/7346, S. 26.

Dies umfasst auch Organisationen, die selbst keine Interessenvertretung betreiben, jedoch über die bei ihr bestehenden Mitgliedschaften durch Hinweise, Informationen oder sonstige Unterstützung eigene Interessen verfolgen.

Mitgliederzahlen sind nur hinsichtlich der Mitgliedschaften anzugeben, die im Zusammenhang mit der Interessenvertretung stehen. Die Aufschlüsselung erfolgt dabei getrennt nach natürlichen und juristischen Personen, Personengesellschaften und sonstigen Organisationen.

1.2.7.3

Ergänzende Angaben bei politischer Tätigkeit in den letzten fünf Jahren (§ 3 Abs. 1 Nr. 3)

Zur Nachschärfung der Registerangaben sind alle Interessenvertreter, vertretungsberechtigte Personen sowie mit der Interessenvertretung betraute Mitarbeiter zur Offenlegung von aktuellen oder früheren Funktionen, Ämtern oder Mandaten im Deutschen Bundestag bzw. in der Bundesregierung oder Bundesverwaltung für einen **zurückliegenden Zeitraum von fünf Jahren** verpflichtet. Sind mehrere Tatbestände einschlägig, kann auf die letzte ausgeübte Tätigkeit beschränkt werden, vgl. BT-Drs. 20/7346, S. 27.

1.2.7.4

Wie haben die Angaben zum zu den Interessen- und Vorhabenbereichen sowie die Beschreibung der zum Zweck der Interessenvertretung ausgeübten Tätigkeit zu erfolgen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 4)?

Erforderlich ist eine "zusammenfassende" Beschreibung.

Mit der Ergänzung der Anforderung "**zum Zweck der Interessenvertretung**" soll klargestellt werden, dass sich die im Lobbyregisterintrag vorzunehmende Beschreibung der Tätigkeit auf die Tätigkeit zum Zweck der Interessenvertretung bezieht und nicht auf die Beschreibung der allgemeinen Tätigkeit der Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter, vgl. BT-Drs. 20/8828, S. 30.

Weitergehende Angaben zur Berufsausübung sind nicht erforderlich.

Praktischer Hinweis: Verwenden Sie einen Auszug aus der Satzung.

1.2.7.5

Darstellung der bezweckten Einflussnahme

(§ 3 Abs. 1 Nr. 5a)

Ab dem 1. März 2024 sind die Gegenstände und Ziele der beabsichtigten Interessenvertretung bei gleichzeitiger Nennung des konkreten Regelungsvorhabens auf Bundesebene (Bundestag, Bundesrat oder Bundesregierung) sowie der Ebene der Europäischen Union in möglichst detaillierter Form anzugeben, vgl. BT-Drs. 20/8828, S. 30.

Regelungsvorhaben entsprechen dabei Gesetzesvorhaben der vorgenannten politischen Organe.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 a sind folgende Regelungsvorhaben anzugeben:

- Aktuelle Regelungsvorhaben
- Geplante Regelungsvorhaben
- Angestrebte Regelungsvorhaben (eigene Vorhaben/Anregungen des Interessenvertreter/in).

Für eine transparente Zuordnung sind, so weit vorhanden, die Bundestags- oder Bundesratsdrucksachennummern oder Vorgangsnummern bspw. der Europäischen Kommission aufzuführen.

1.2.7.6

Was sind grundlegende Gutachten und Stellungnahmen?

(§ 3 Abs. 1 Nr. 5 b)

Zur Steigerung der Transparenz sind künftig grundlegenden Gutachten und Stellungnahmen zu konkreten Regelungsvorhaben einzutragen.

Der Legaldefinition des § 3 Abs. 1 Nr. 5b folgend, sind grundlegende Stellungnahmen und Gutachten insbesondere solche, die wesentliche Argumente oder Positionen in Bezug auf ein konkretes Regelungsvorhaben enthalten.

Dabei kommt es auf den tatsächlichen Einfluss auf den Gesetzgebungsprozess nicht an, sondern nur, ob der Stellungnahme oder dem Gutachten im Hinblick auf die Interessenvertretung grundlegende Bedeutung zukommt.

Wichtig: Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren/im Rahmen von Ausschussanhörungen

Von der Bereitstellungspflicht nicht umfasst sind Stellungnahmen oder Gutachten, die im Rahmen eines Beteiligungsverfahrens nach § 47 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) durch die Bundesregierung oder die im Rahmen von Ausschussanhörungen nach § 70 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) eingeholt werden.

1.2.7.7

Anzahl der Beschäftigten in Stufen im Bereich der Interessenvertretung (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 6)

Anzugeben ist die

~~Anzahl der Beschäftigten in Stufen von jeweils zehn Beschäftigten im Bereich der Interessenvertretung, vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 5.~~

~~Anders als bei Personen, die unmittelbar Interessenvertretung betreiben, reicht es hier aus, die bloße Zahl zu nennen. Persönliche Angaben sind — anders als in Ziff. 1.2.7.1 "unmittelbare Interessenvertretung" — nicht Registerinhalt.~~

~~Nach der Gesetzesbegründung ist die Gesamtzahl aller Beschäftigten anzugeben, die an der Interessenvertretung mitwirken, auch etwa, wenn sie Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter, die Interessenvertretung unmittelbar ausüben, zuarbeiten, für sie recherchieren oder durch Unterstützungsleistungen mitwirken.~~

~~Mitzuzählen sind jetzt auch Sekretariate, Assistenzen oder wissenschaftliche Mitarbeiter ohne Kontakt zu Vertretern von Bundestag oder Bundesregierung.~~

Anzugeben ist die

*Anzahl der Beschäftigten im Bereich der Interessenvertretung sofern diese Beschäftigten **mindestens 10 Prozent** ihrer Tätigkeit im Bereich der Interessenvertretung ausüben..., vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 6.*

Mit der Neufassung des § 3 Abs. 1 Nr. 6 LobbyRG wird klargestellt, dass die Registrierungspflicht **alle Mitarbeiter** unabhängig ihrer Stellung oder Berufsbezeichnung im Unternehmen umfasst, sofern diese in einem über der zeitlichen Bagatellgrenze liegenden Umfang mit Interessenvertretung beschäftigt sind.

Durch die Einführung einer Bagatellgrenze können künftig die Beschäftigten unberücksichtigt bleiben, die nur gelegentlich, vertretungsweise oder mit geringem Stellenanteil für Interessenvertretung eingesetzt werden, vgl. BT-Drs. 20/8828, S. 32.

Unternehmen müssen entsprechend von allen Mitarbeitern den Anteil der Interessenvertretung ermitteln.

Die Berechnung erfolgt in Vollzeitäquivalenten.

100 % Interessenvertretung \cong 1 Vollzeitäquivalent
10 % Interessenvertretung \cong 0,1 Vollzeitäquivalent

Anhaltspunkt für Unternehmen ist das Organigramm.

~~Nicht mitzuzählen sind nach dem hier vertretenen Verständnis Hausmeister, Fahrer oder Mitarbeiter der Poststelle oder z. B. Pförtner. Trotz ihrer wichtigen Tätigkeit für das innere Funktionieren, wirken diese nicht durch Unterstützungsleistungen an der Interessenvertretung selber mit.~~

Unterstützungsleistungen zur Interessenvertretung, z. B. durch Hausmeister, Fahrer oder Mitarbeiter der Poststelle, sind **nicht** registrierungspflichtig.

1.2.7.8

**Für welches Geschäftsjahr sind die Angaben zu tätigen?
(§ 3 Abs. 1 Nr. 7)**

Die Neufassung des Lobbyregistergesetzes sieht zur Kontrolle der Finanzangaben, insbesondere für die Einhaltung des Zeitpunkts der Aktualisierungsverpflichtung, eine verpflichtende Angabe des für die Lobbyarbeit relevanten Geschäftsjahres vor, vgl. BT-Drs. 20/7346, S. 29.

Bereitgestellt werden müssen die Angaben für:

das laufende Geschäftsjahr,

das letzte Geschäftsjahr,

das vorletzte Geschäftsjahr.

1.2.7.9

Welche Angaben zählen zu den jährlichen finanziellen Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung? Finanzangaben, jeweils bezogen auf das letzte abgelaufene Geschäftsjahr, müssen angegeben werden?

Die Reform des LobbyRG sieht weitreichende Nachschärfungen der im Transparenzregister zu hinterlegenden Finanzangaben vor.

Schwerpunkte der Änderungen sind hinzukommende verpflichtende Angaben zu den Hauptfinanzierungsquellen und Mitgliedsbeiträgen, eine Erweiterung der registrierungspflichtigen

Zuwendungen Dritter um die Mitgliedsstaaten sowie Institutionen der Europäischen Union und Drittstaaten, eine Konkretisierung des relevanten Zeitraums auf das abgelaufene Geschäftsjahr sowie der Wegfall der Verweigerungsmöglichkeit in Bezug auf die Finanzangaben.

Aus Übersichtlichkeitserwägungen erfolgt die Gegenüberstellung zu den bisherigen Regelungen an den jeweiligen Punkten des neuen § 3 Abs. 1 Nr. 8 LobbyRG.

1.2.7.9.1

Hauptfinanzierungsquellen (§ Abs. 1 Nr. 8 lit. a)

Als erste wichtige Neuerung hinzugetreten ist die Verpflichtung zur Hinterlegung von Kategorien der Hauptfinanzierungsquellen nach § 3 Absatz 1 Nr. 8 lit. a.

Anzugeben sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 8 lit. a die den folgenden Kategorien zuordenbaren Hauptfinanzierungsquellen bezogen auf das abgelaufene Geschäftsjahr in absteigender Reihenfolge:

- wirtschaftliche Tätigkeit (lit. a aa),
- öffentliche Zuwendungen (lit a bb),
- Schenkungen und sonstige lebzeitige Zuwendungen (lit. a cc),
- Mitgliedsbeiträge (lit. a dd),
- Sonstiges (lit. a ee).

Zielsetzung ist es, dass für die Öffentlichkeit und Adressatinnen und Adressaten der Interessenvertretung, wie im EU-Transparenzregister auf einen Blick erkennbar wird, aus welchen Quellen sich die Interessenvertreterin oder der Interessenvertreter finanziert, ohne dass es weiterer Verlinkungen oder weiterführender Recherchen bedürfen, vgl. BT-Drs. 20/7346, S. 29.

Wichtig: Keine genauen Angaben erforderlich!

Eine generelle Gewichtung ist ausreichend, es bedarf keiner genauen Prozentangabe. Es müssen **keine** Geldsummen aufgeführt werden.

1.2.7.9.2

Jährliche Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung (§ 3 Abs. 1 Nr. 8 lit. b)

Registerinhalt sind gem. § 3 Abs. 1 Nr. **6 8 lit. b**

Angaben zu den jährlichen finanziellen Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung in Stufen von jeweils 10 000 Euro.

Leider ist unklar, welche Begrifflichkeit der Gesetzgeber zur Definition von Aufwendungen voraussetzt. Im wirtschaftlichen Sinn werden Aufwendungen als periodisierte Ausgaben für die während einer Abrechnungsperiode verbrauchten Güter, Dienstleistungen und öffentlichen Abgaben verstanden.

Hierzu zählen jedenfalls:

- Personalkosten im Bereich der Interessenvertretung, vgl. Ziff. 1.2.7.4,
- Veranstaltungskosten im "politischen" Bereich (einschließlich Bewirtungskosten),
- Kosten für Büromaterial etc.,
- anteilige Abschreibungen für das Gebäude oder (kalkulatorische) Miete,
- Kosten für Imagekampagnen,
- Kosten für in Auftrag gegebene Studie,
- Druckkosten von Broschüren, Flyern etc.

Entsprechend dem Anwendungsbereich gegenüber dem Bundestag und der Bundesregierung sind nach der hier vertretenen Ansicht auch nur solche Aufwendungen zu benennen. Soweit eine Trennung nicht vorgenommen wird, könnte auch der Hinweis erfolgen (inkl. Aufwendungen der Interessenvertretung gegenüber dem Landesparlament oder der Landesregierung).

Mit der Neufassung der registrierungspflichtigen Finanzangaben in § 3 Abs. 1 Nr. 8 LobbyRG sind auch die jährlichen Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung im **Zeitraum des abgelaufenen Geschäftsjahrs** aufzuführen.

Diese Spezifizierung folgt aus dem Klarstellungsbedürfnis in der Praxis angeben zu können, auf welches Geschäftsjahr sich die Registerangaben beziehen, vgl. BT-Drs. 20/7346, S. 29.

Zu beachten ist, dass diese Angaben künftig aus Gründen der Transparenz nicht mehr verweigert werden dürfen.

1.2.7.9.3

Zuwendungen und Zuschüsse der deutschen öffentlichen Hand, der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten oder von Drittstaaten, die den primären Unternehmens- und Organisationszweck betreffen (§ 3 Abs. 1 Nr. 8 lit. c)

~~Registerinhalt sind gem. § 3 Abs. 1 Nr. 7~~

~~Angaben zu einzelnen Zuwendungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand sowie zu einzelnen Schenkungen Dritter in Stufen von jeweils 10 000 Euro, sofern jeweils ein~~

~~Betrag von 20 000 Euro oder der Gesamtwert von 20 000 Euro bezogen auf eine Geberin oder einen Geber in einem Kalenderjahr überschritten wird, nämlich~~
a) ~~Name, Firma oder Bezeichnung der Geberin oder des Gebers,~~
b) ~~Wohnort oder Sitz der Geberin oder des Gebers,~~
c) ~~eine kurze Beschreibung der Leistung.~~

Die Pflicht greift also erst bei einem Betrag von insgesamt über 20.000 EUR im Kalenderjahr.

Nach der Intention des Gesetzes dürften jedenfalls Zuwendungen oder Zuschüsse für die Interessenvertretung gemeint sein.

Registerinhalt sind gem. § 3 Abs. 1 Nr. 8 lit. c

*Angaben zu einzelnen Zuwendungen und Zuschüssen der deutschen öffentlichen Hand, der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten oder von Drittstaaten, die den primären Unternehmens- und Organisationszweck betreffen, in Stufen von **jeweils 10 000 Euro**, sofern der **Gesamtwert von 10 000 Euro bezogen auf eine Zuwendungsgeberin oder einen Zuwendungsgeber** im jeweiligen Geschäftsjahr überschritten wird, und zwar*
aa) *Name und Sitz der Zuwendungsgeberin oder des Zuwendungsgebers und*
bb) *eine kurze Beschreibung der Leistung.*

Die Pflicht zur Registrierung greift erst, wenn ein Gesamtwert von 10.000 EUR bezogen auf einen Zuwendenden im jeweiligen Geschäftsjahr überschritten wird.

Diese Änderung erfolgt im Gleichklang mit der Neuregelung der Schenkungen Dritter, vgl. BT-Drs. 20/7346, S. 30.

Anzugeben sind nur Zuwendungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand, die ihrem Zweck nach direkt auf die Unterstützung der wirtschaftlichen oder ideellen Tätigkeit der Interessenvertretung ausgerichtet sind, vgl. BT-Drs. 20/7346 S. 29.

Projektbezogene Fördermittel der öffentlichen Hand oder Mittel aus der Wohnraumförderung, die "allen" offen stehen und anhand spezifischer Förderbedingungen vergeben werden, sind nicht gemeint.

Dies gilt sowohl für Gelder der deutschen öffentlichen Hand sowie künftig auch für Leistungen der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten sowie Drittstaaten.

1.2.7.9.4 Schenkungen und sonstige Zuwendungen Dritter (§ 3 Abs. 1 Nr. 8 lit. d)

Registerinhalt sind gem. § 3 Abs. 1 Nr. 7
~~Angaben zu einzelnen Zuwendungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand sowie zu einzelnen Schenkungen Dritter in Stufen von jeweils 10 000 Euro, sofern jeweils ein Betrag von 20 000~~

~~Euro oder der Gesamtwert von 20 000 Euro bezogen auf eine Geberin oder einen Geber in einem Kalenderjahr überschritten wird, nämlich~~

~~a) Name, Firma oder Bezeichnung der Geberin oder des Gebers,~~

~~b) Wohnort oder Sitz der Geberin oder des Gebers,~~

~~c) eine kurze Beschreibung der Leistung.~~

Registerinhalt sind gem. § 3 Abs. 1 Nr. 8 lit. d

Angaben zu Schenkungen und sonstigen lebzeitigen Zuwendungen Dritter, und zwar

aa) deren Gesamtsumme in Stufen von 10 000 Euro,

bb) in Stufen von jeweils 10 000 Euro jeden Betrag unter Angabe von Familienname und Vorname, Firma oder Bezeichnung der Geberin oder des Gebers, der den

Gesamtwert von 10 000 Euro bezogen auf eine Geberin oder einen Geber im jeweiligen Geschäftsjahr und

zugleich 10 Prozent bezogen auf die jährliche Gesamtsumme nach Doppelbuchstabe aa übersteigt, sowie

cc) eine kurze Beschreibung der Leistung

Schenkungen Dritter sind im Bereich der Verbände der Wohnungswirtschaft nicht üblich.

~~**Sponsoring dürfte nicht erfasst sein**, da für die Geld-, Sach- oder Dienstleistungen eine Gegenleistung verbunden ist, nämlich die Unterstützung von Kommunikations- und Marketingzielen durch Nennung des Sponsors. Eine Schenkung hingegen ist unentgeltlich.~~

Die Neuregelung der registrierungspflichtigen Finanzangaben in § 3 Abs. 1 Nr. 8 lit. b ergänzt die bisher in § 3 Abs. 1 Nr. 7 behandelten Schenkungen Dritter um Zuwendungen jeglicher Art durch private Dritte.

Damit sind künftig auch Zuwendungen, die von einer Gegenleistung abhängen oder für die ein werblicher oder sonst öffentlichkeitswirksamer Vorteil erreicht wird (Sponsoringleistungen), anzugeben, vgl. BT-Drs. 20/7346, S. 30.

Hieraus folgt, dass Wohnungsunternehmen und Verbände künftig zur Angabe lebzeitiger Zuwendungen Dritter verpflichtet sein können.

Gesamtspenden: Die Pflicht zur Registrierung greift angelehnt an das EU-Transparenzregister erst bei einer Gesamtsumme von 10.000 EUR und erfolgt in Stufen von 10.000 EUR.

Einzelspenden: Diese sind erst anzugeben, wenn ein Gesamtwert von 10.000 EUR bezogen auf einen Zuwendenden im jeweiligen Geschäftsjahr überschritten wird, der gleichzeitig 10 % der Gesamtsumme der Schenkungen oder sonstigen lebzeitigen Zuwendungen im jeweiligen Geschäftsjahr übersteigt.

Kleinere Einzelzuwendungen sind nicht angabepflichtig und müssen nur in der Gesamtsumme aufgeführt werden.

Grund für diese Einschränkung ist, dass erst ab diesem Wert Anlass für die Annahme besteht, dass die Zuwendungen einen lenkenden Einfluss auf die jeweilige Organisation haben könnten, vgl. BT-Drs. 29/7346, S. 30.

Sind beide Werte überschritten müssen folgende zusätzliche Angaben übermittelt werden:

- Familienname und Vorname, Firma oder Bezeichnung der Geberin oder des Gebers
- kurze Beschreibung der Leistung.

1.2.7.9.5

Mitgliedsbeiträge (§ 3 Abs. 1 Nr. 8 lit. e)

Verbände der Wohnungswirtschaft sind künftig aus Transparenzgründen zur Registrierung ihrer erhaltenen Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Anzugeben sind dabei die Gesamtsumme der erhaltenen Mitgliedsbeiträge sowie größere Einzelbeiträge.

Gesamtbeiträge: Die Gesamtsumme aller im jeweiligen Geschäftsjahr erhaltenen Mitgliedsbeiträge bei einer Mindestsumme von 10.000 EUR sind in Stufen von 10.000 EUR anzugeben.

Einzelbeiträge: Einzelne Mitgliedsbeiträge müssen unter Nennung des Beitragszahlers aufgeführt werden, insoweit der jeweilige Mitgliedsbeitrag mindestens 10.000 EUR im jeweiligen Geschäftsjahr und zugleich 10 % der Gesamtsumme der Mitgliedsbeiträge beträgt.

Sind Einzelmitgliedsbeiträge anzugeben, erfolgt dies unter Nennung von:

- Familienname und Vorname,
- Firma oder Bezeichnung der Beitragszahlerin oder des Beitragszahlers.

1.2.7.9.6

Jahresabschlüsse oder Rechenschaftsberichte von juristischen Personen, Personengesellschaften und Einzelkaufleuten (§ 3 Abs. 1 Nr. 8 lit. f)

Die Pflicht zur Angabe von Jahresabschlüssen oder Rechenschaftsberichten bestimmt sich nach der Organisationsform.

Für Vereine oder Verbände, die keiner handelsrechtlichen Offenlegungspflicht unterliegen, ist Registerinhalt der Jahresabschluss oder Rechenschaftsbericht gemäß Satzung.

Der Jahresabschluss oder Rechenschaftsbericht ist unverändert offenzulegen.

Liegen die Gesamteinnahmen **über 10.000 EUR** müssen die Rechenschaftsberichte mindestens eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung umfassen.

Kann der Jahresabschluss oder Rechenschaftsbericht des abgelaufenen Geschäftsjahrs nicht rechtzeitig offengelegt werden, ist die Bereitstellung des vorletzten Geschäftsjahrs zulässig. Es hat eine unverzügliche Nachreichung stattzufinden.

~~Für GmbH und AG besteht bereits eine entsprechende Offenlegungspflicht der Jahresabschlüsse im Handelsregister und daher nicht im Lobbyregister.~~

Mit der Änderung zum 1. März 2024 erweitert sich der Kreis der offenlegungspflichtigen Personen von den ursprünglichen juristischen Personen um Einzelkaufleute und Personengesellschaften **unabhängig von deren handelsrechtlichen Offenlegungspflichten**, vgl. BT-Drs. 20/7346, S. 30.

Entgegen der bisherigen gesetzlichen Regelung des § 3 Abs. 1 Nr. 8 sind somit nun auch GmbH und AG von der Offenlegungspflicht des Lobbyregisters umfasst, die bereits handelsrechtlich einer Offenlegungspflicht unterliegen.



Mit der Neufassung des Lobbyregistergesetz entfällt die Möglichkeit der Verweigerung von Finanzangaben i. S. d. § 3 Abs. 2 a.F.

1.2.7.10

Welche zusätzlichen Informationen müssen Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter, die die Interessenvertretung im Auftrag betreiben, angeben? (§ 3 Abs. 2)

Bisher waren Informationen über Interessenvertreter und Interessenvertreterinnen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 a.F. auf Angaben zur Identität von Auftraggeberinnen und Auftraggebern für welche Interessenvertretung betrieben wird, beschränkt.

Mit den Nachschärfungen des Transparenzregisters sind Wohnungsverbände, die Interessenvertretung im Auftrag ihrer Mitgliedsunternehmen betreiben, künftig zur Bereitstellung zusätzlicher Informationen über ihre Auftraggeber verpflichtet, um den Transparenzziele des Lobbyregisters zu genügen.

Dies bedeutet einen erheblichen Mehraufwand für die Verbände, da diese nun alle Auftraggeber, was im Zweifelsfall alle Wohnungsunternehmen sind, im Lobbyregister eintragen müssen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Auftraggeber nicht selbst eintragungspflichtig ist, vgl. BT-Drs. 20/7346, S. 31.

Im Folgenden sind die anzugebenden Informationen im Detail aufgeführt:

1.2.7.10.1

Beschreibung der beauftragten Interessenvertretung (§ 3 Abs. 2 Nr.1)

Beauftragte Verbände der Wohnungswirtschaft sind verpflichtet im Register eine Beschreibung der beauftragten Interessenvertretung vorzunehmen.

Die Beschreibung umfasst:

- Die Interessen - und Vorhabenbereiche sowie Beschreibung der zum Zweck der Interessenvertretung ausgeübten Tätigkeit (i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 4)
- die Angabe der aktuellen, geplanten oder angestrebten Regelungsvorhaben auf Bundesebene oder auf Ebene der Europäischen Union (i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 5a)

Informationen zu Stellungnahmen oder Gutachten müssen **nicht** angegeben werden.

1.2.7.10.2

Angaben zur Identität der Auftraggeber (§ 3 Abs. 2 Nr. 2)

Wohnungsverbände sind zu Angaben bezüglich der Identität des Auftraggebers verpflichtet, **unabhängig davon, ob sie selbst nicht eintragungspflichtig sein sollten.**

Von den Ausnahmen des § 2 Abs. 4 LobbyRG ist die Wohnungswirtschaft nicht erfasst.

Folgende Informationen i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr.1 lit g ,Nr. 2 lit. d. müssen im Lobbyregister eingetragen werden:

- bei natürliche Personen
 - Vor- und Familiennamen, Kontaktdaten und optional der Firma oder Unternehmensbezeichnung,
 - vorheriges Mandats- oder Amtsverhältnis im Sinne des Absatz 1 Nummer 3,
- bei juristischen Personen
 - Firma, Name oder Bezeichnung der Organisation, Rechtsform oder Art und Kontaktdaten,
 - gesetzliche Vertretung bei juristischen Personen, Personengesellschaften oder sonstigen Organisationen.

1.2.7.10.3

Angaben zu für die Interessenvertretung eingesetzten Personen (§ 3 Abs. 2 Nr. 3)

Die neuen erweiterten Angabepflichten zur Interessenausübung im Auftrag umfasst auch die Nennung der für die Interessenvertretung eingesetzten Personen.

Anzugeben sind hier welche eigenen mit Interessenvertretung betraute Mitarbeiter, Unterauftragnehmer oder Nachunternehmer für die konkrete Einflussnahme eingesetzt wurden, vgl. BT-Drs. 20/7346, S. 32.

Hieraus resultiert, dass Verbände, die Interessenvertretung im Auftrag durchführen, künftig eine genaue Dokumentation der durch die jeweiligen Mitarbeiter betriebenen Einflussnahmen führen müssen.

Die Angabepflichten für die eingesetzten Mitarbeiter entsprechen denen des § 3 Abs. 2 Nr. 2.

Einzutragen sind:

- bei natürliche Personen
 - Vor- und Familiennamen, Kontaktdaten und optional die Firma oder Unternehmensbezeichnung,
 - vorheriges Mandats- oder Amtsverhältnis im Sinne des Abs. 1 Nummer 3,
- bei juristischen Personen
 - Firma, Name oder Bezeichnung der Organisation, Rechtsform oder Art und Kontaktdaten,
 - gesetzliche Vertretung bei juristischen Personen, Personengesellschaften oder sonstigen Organisationen.

In der Wohnungswirtschaft dürften keine Fälle der Unterauftragnehmer oder Nachunternehmer vorkommen. Ausführungen hierzu konnten daher unterbleiben.

1.2.7.10.4

Angaben zu für die Beauftragung erhaltenen Finanzmitteln (§ 3 Abs. 2 Nr.4)

Anzugeben sind die für die beauftragte Interessenvertretungen im abgelaufenen Geschäftsjahr erhaltenen Vergütungen in Stufen von **jeweils 50.000 EUR**.

Der im Gegensatz zu den Finanzangaben des § 3 Abs. 1 Nr. 8 LobbyRG erhöhte Betrag resultiert daraus, dass somit auch bei Auftragsvolumina von über 1 Mio. EUR eine konkretere Bestimmung der für die Interessenvertretung erhaltenen Finanzmittel erreicht werden kann und ein höheres Maß an Transparenz gesichert wird, vgl. BT-Drs. 20/8828, S. 34.

Zu beachten ist, dass der maßgebliche anzugebende Zeitpunkt dem Moment des Zuflusses der Mittel entspricht und nicht dem Zeitpunkt der Beauftragung der Interessenvertretung, vgl. BT-Drs. 20/7346, S. 32.

1.2.7.11

Wann und Wie ist der Registerinhalt zu aktualisieren (§ 3 Abs. 3)

Alt:

Wichtig: Registerinhalt ist zu aktualisieren, vgl. § 3 Abs. 3 LobbyRG

- ~~• Grundsatz: Einmal jährlich.~~
- ~~• Änderungen zur Identifizierung der natürlichen Person (Ausnahme: Geburtsort und -datum) spätestens bis Ende des auf den Eintritt der Änderungen erfolgenden Quartals. (Beispiel: Anschrift ändert sich im Januar, Februar oder März: Aktualisierung: Ende März)~~
- ~~• Finanzielle Aufwendungen, einzelne Zuwendungen oder Jahresabschlüsse bzw. Rechenschaftsberichte sind spätestens sechs Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr zu aktualisieren, soweit sie nicht verweigert werden. Dies gilt auch für die Angaben zur Mitgliederzahl und Mitgliedschaften.~~

Die Neufassung des § 3 Abs. 3 LobbyRG führt zu einer Vereinfachung der Aktualisierungspflichten bei einer gleichzeitigen Verschärfung der Aktualisierungsfrist.

Die bisher vier unterschiedlichen und verschiedene Angaben erfassenden Aktualisierungspflichten sind aufgrund des zu hohen Aufwands auf zwei Aktualisierungspflichten reduziert worden, vgl. BT-Drs. 20/7346, S. 32.

Künftig ist somit bei den Aktualisierungsfristen zwischen "**unverzüglich**" und "**sechs Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr**" zu differenzieren. Hinzugekommen ist zudem die Verpflichtung gem. §§ 3 Abs. 3, 4 Abs. 2 LobbyRG für Interessenvertreter, Registerinträge zu überprüfen und zu bestätigen.

Wichtig: Registerinhalt ist zu aktualisieren, vgl. § 3 Abs. 3 LobbyRG

- Die bisher als gesonderte Verpflichtung ausgestaltete **jährliche Aktualisierung entfällt.**
- Änderungen zur Identifizierung der natürlichen Person (Ausnahme: Geburtsort und -datum) **unverzüglich.**
- Angaben der Interessen- und Vorhabenbereiche sowie der konkreten Einflussnahmen **unverzüglich, Ausnahme: Gutachten und Stellungnahmen bis Ende des Quartals,**
- Alle finanziellen Angaben inklusive Jahresabschlüsse bzw. Rechenschaftsberichte sind **spätestens sechs Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr zu aktualisieren.** Dies gilt auch für die Angaben zur Mitgliederzahl, Anzahl der Beschäftigten und Mitgliedschaften.

Tipp:

Prüfen Sie bei Änderungen des Registerinhaltes immer, ob diese Angaben zu aktualisieren sind. Geben Sie Änderungen am besten unmittelbar weiter und dokumentieren Sie die Mitteilung.

Wichtig: Registereintrag ist zu überprüfen und zu bestätigen, vgl. §§ 3 Abs. 3, 4 Abs. 2 LobbyRG

Bei der Aktualisierung von Registerinhalten hat durch die Interessenvertreter gleichzeitig eine Überprüfung und Bestätigung des gesamten Registereintrags gegenüber der Registerstelle zu erfolgen. Dies gilt für **jede Aktualisierung** von Angaben des § 3 Abs. 1 u. 2 LobbyRG.

1.2.7.12**Nachhaltige Konsequenzen bei Verweigerung der Angaben über Aufwendungen, finanzielle Zuwendungen oder Jahresabschlüsse bzw. Rechenschaftsberichte oder fehlender Aktualisierung!**

Nachhaltige Konsequenzen bei Verweigerung der Angaben über Aufwendungen, finanzielle Zuwendungen oder Jahresabschlüsse bzw. Rechenschaftsberichte oder fehlender Aktualisierung!

Die Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 bis 8 können verweigert werden. Die Verweigerung wird im Lobbyregister vermerkt. Zudem erfolgt eine Ausweisung der die Angaben verweigernden Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter in einer gesonderten öffentlichen Liste im Lobbyregister, vgl. § 3 Abs. 2 LobbyRG.

Durch den **Wegfall der Weigerungsmöglichkeiten** bezüglich der Registrierung von Finanzangaben entfallen gleichzeitig auch die mit einer Weigerung verbundenen Konsequenzen.

Hinsichtlich der Aktualisierungsverpflichtungen ergeben sich keine Neuerungen.

Die Einträge im Lobbyregister sind immer aktuell zu halten!

Bei fehlender Aktualisierung nach § 3 Abs. 3 kann es zur **schärfsten Konsequenz kommen**, nämlich dass

Die **Teilnahme an öffentlichen Anhörungen** im Deutschen Bundestag und **Verbändeanhörungen** an

Gesetzesentwürfen von Bundesregierung und Ministerien **nicht erfolgen soll**, vgl. § 6 Abs. 2, Abs. 3 LobbyRG.

1.2.7.13

Was gilt für frühere Interessenvertreter?

Im Lobbyregister wird eine Liste früherer Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im zuletzt aktualisierten Datenumfang geführt und entsprechend veröffentlicht. In dieser werden Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter eingetragen, **die dem Deutschen Bundestag anzeigen, dass sie keine Interessenvertretung mehr betreiben** oder deren Eintrag gemäß § 4 Abs. 4 **5** S. 3 LobbyRG in diese Liste übertragen wird. Die Entfernung aus der Liste erfolgt nach Ablauf von 18 Monaten. Die Daten werden weitere 18 Monate bei der registerführenden Stelle gespeichert, vgl. § 3 Abs. 4 **5** LobbyRG.

Für ausgeschiedene Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eines Verbandes oder eines Unternehmens greift diese Regelung jedoch nicht. Hier ist die juristische Person oder das Unternehmen Interessenvertreter. Hier greifen die Aktualisierungsvorschriften.

1.3

Die Grundsätze integrier Interessenvertretung

Die in § 5 LobbyRG festgelegten Grundsätze integrier Interessenvertretung sowie der Verhaltenskodex gelten immer dann, wenn Interessenvertretung betrieben wird, vgl. Ziff. 1.2.1 – auch, wenn keine Registrierungspflicht besteht. Mit der Eintragung in das Lobbyregister wird der Verhaltenskodex akzeptiert.

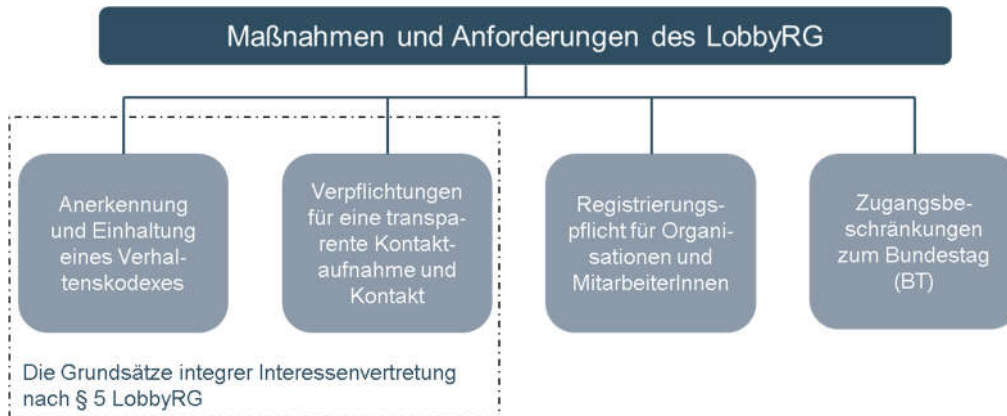


Abbildung 4: Grundsätze integrier Interessenvertretung

1.3.1

Welche Grundsätze gelten?

- Offenheit, Transparenz, Ehrlichkeit und Integrität.

Diese allgemein gehaltenen Grundsätze werden durch den Verhaltenskodex konkretisiert, der als Ziff. 3.2 dieser Information beigefügt ist. Nachfolgend werden die in § 5 LobbyRG sowie die im Verhaltenskodex genannten **wesentlichen Punkte**, die sich teilweise überschneiden, dargestellt:

- Bei jedem Kontakt: Offenlegung der Identität, des Anliegens sowie gegebenenfalls der Identität und des Anliegens der Auftraggeberin oder des Auftraggebers.
- Beim erstmaligen zweckgerichteten Kontakt: Hinweis auf die Eintragung in das Lobbyregister sowie Benennung des (bzw. ggf. der) Verhaltenskodex, die der Arbeit zu Grunde liegen. Und: Hinweis bei Verweigerung finanzieller Angaben oder fehlender Aktualisierung im Lobbyregister.
- Keine Vereinbarung von Erfolgshonoraren oder Informationsbeschaffung auf unlautere Weise.
- Wahrung der Vertraulichkeit.
- Bei ~~Verweigerung finanzieller Angaben~~ fehlender Aktualisierung im Lobbyregister ist bei Ladung zu einer öffentlichen Anhörung oder Verbändeanhörung hierauf unverzüglich hinzuweisen.

- Sämtliche Informationen, die bei der Registrierung und danach im Rahmen der in den Anwendungsbereich des Registers fallenden Tätigkeiten bereitgestellt werden, müssen richtig, vollständig, aktuell und nicht irreführend sein. Notwendige ergänzende Informationen und Aktualisierungen, die von der registerführenden Stelle angefordert werden, müssen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.

Eingetragene Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter können öffentlich die Bezeichnung "**registrierte Interessenvertreterin**" oder "**registrierter Interessenvertreter**" verwenden, soweit die Angaben den Anforderungen des Gesetzes entsprechen, vgl. ~~§ 4 Abs. 9~~ **§ 5 Abs. 10** LobbyRG.

Über die Frage, wie **detailliert etwa das Anliegen bei Kontaktaufnahme** beschrieben werden soll, macht das Gesetz keine näheren Angaben. Hier sollte es ausreichen, wenn Thema und Intention in groben Zügen beschrieben werden. Alles Weitere dürfte sich dann im Rahmen des Gesprächs ergeben.

Beispiel bei telefonischer Kontaktaufnahme:

"Mein Name ist Herr G. Ich bin Präsident des GdW Bundesverbandes deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V. Ich möchte mich mit Ihnen über das Thema bezahlbares Wohnen unterhalten. Uns geht es um eine Ergänzung der Vorschläge der Bundesregierung.

[Bei erstem Kontakt]: Wir sind im Lobbyregister eingetragen und akzeptieren den von Bundestag und Bundesrat verabschiedeten Verhaltenskodex."

Dieses Beispiel gilt entsprechend für Anschreiben oder E-Mails. Bitte bewahren Sie diese Anschreiben (bzw. Gesprächsnotizen) bei erster Kontaktaufnahme auf.

Tipp:

Da man sich nicht immer sicher sein kann, ob die Kontaktaufnahme das erste Mal erfolgt ist, sollte auf dem Briefpapier oder in der E-Mail dauerhaft der Hinweis zu finden sein:

"Der [Name] ist "eingetragener Interessenvertreter" im Sinne des Lobbyregistergesetzes und akzeptiert den Verhaltenskodex gem. § 5 Abs. 2 Lobbyregistergesetz."

1.3.2

Reichen interne Compliance Vorschriften aus?

Allein schon mit der Eintragung in das Lobbyregister, die nach § 2 LobbyRG verpflichtend sein kann, ist verbunden, dass der von Bundestag und Bundesregierung festgelegte Verhaltenskodex akzeptiert wurde. Die Angabe weiterer Verhaltenskodizes als ergänzende Grundlage für die Interessenvertretung – also

etwa auch Compliance Vorschriften – sind allenfalls Ergänzungen, die über den Verhaltenskodex von Bundestag und Bundesregierung hinausgehen.

Der Gesetzgeber hat damit klargestellt, dass der Verhaltenskodex von Bundestag und Bundesregierung bindend ist.

Ohne Registrierungspflicht sind andere Verhaltenskodizes denkbar.

Aber:

Unmittelbare Interessenvertreter (vgl. Ziff. 1.2.7.1.) sollten über die Beachtung des Gesetzes belehrt werden, insbesondere über die Einhaltung des Verhaltenskodex. Die Belehrung ist zu dokumentieren.

1.3.3

Interner Umgang mit dem Lobbyregistergesetz

1. Benennung eines Verantwortlichen

Interessenvertreter sollten einen Verantwortlichen zur Umsetzung des Lobbyregistergesetzes benennen. Aufgrund der inhaltlichen Überschneidungen bietet es sich an, den oder die Compliance-Beauftragte/n zu bestimmen.

2. Verpflichtung der Beschäftigten zur Einhaltung des Verhaltenskodex

Bei Einstellung neuer Beschäftigter im Bereich der Interessenvertretung sollte die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter dazu verpflichtet werden, auch den Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes einzuhalten. Dabei ist der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter der Verhaltenskodex zwecks Kenntnisnahme vorzulegen.

Für bereits Beschäftigte im Bereich der Interessenvertretung sollte die Verpflichtung zur Einhaltung des Kodexes gesondert erfolgen. Auch den bereits aktuell Beschäftigten muss der Verhaltenskodex zur Kenntnis gegeben werden.

1.4

Welche Folgen haben Verstöße?

Verstoß allein gegen Verhaltenskodex:

- Veröffentlichung im Register. Eine Löschung dieses Hinweises erfolgt nach Ablauf von 24 Monaten nach Veröffentlichung des Verstoßes.

Verstoß gegen Lobbygesetz

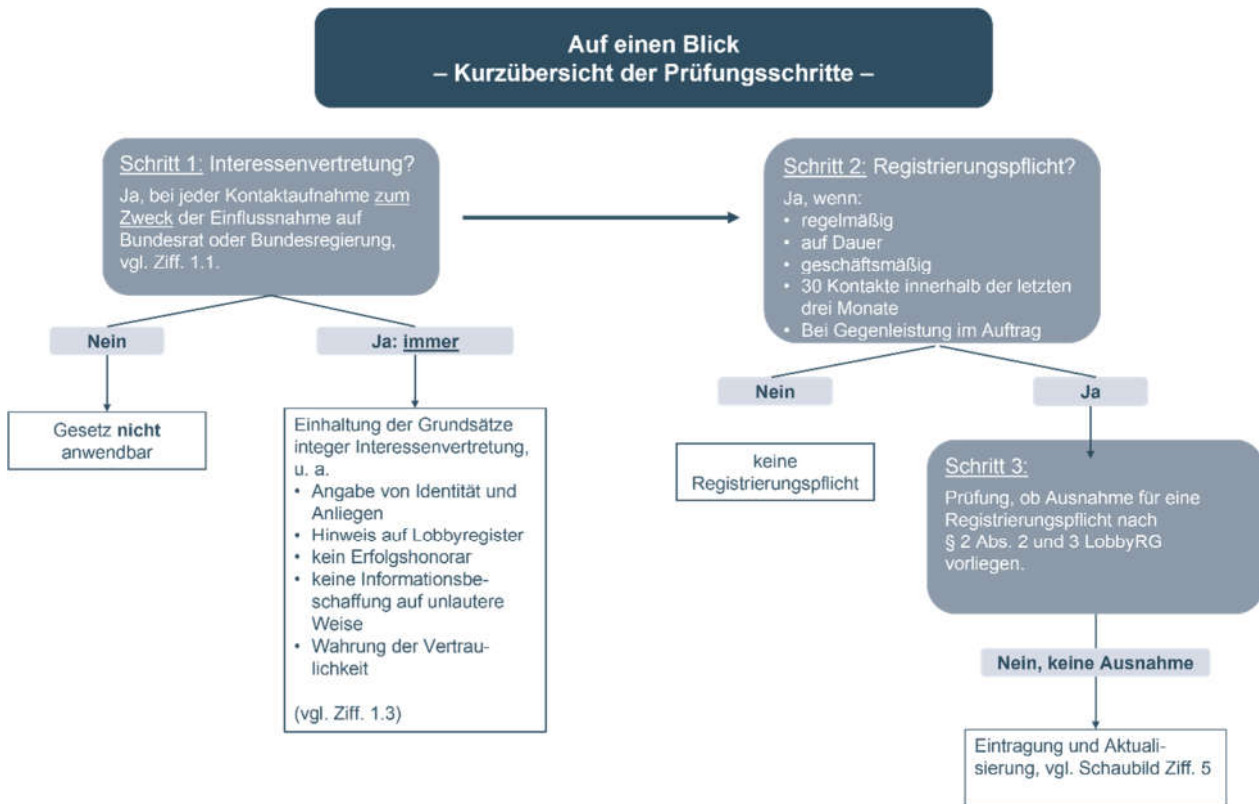
- Weigerung/Unvollständigkeit/Unwahrheit/Nicht Rechtzeitigkeit der Eintragung in das Lobbyregister;
- Keine Aktualisierung der Angaben gemäß § 3 Abs. 3 LobbyRG.
- **Bestätigung der Angaben nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig.**

Ordnungswidrigkeit und Geldbuße bis 50.000 EUR. Bei Fahrlässigkeit bis zu 20.000 EUR.

Als neuer Bußgeldtatbestand wird in § 7 Abs. 1 Nr. 4 der Verstoß gegen die in § 4 Abs. 2 S. 2 bis 4 geregelte Verpflichtung zur Bestätigung der Richtigkeit und Vollständigkeit der im Register getätigten Angaben eingeführt.

Die Strafbewehrung dieser Versäumnisse begründet sich damit, dass mit der Eintragung der Daten eine Bestätigung abgegeben wird, obwohl die zugrunde liegenden Angaben nicht richtig oder unvollständig sind und somit im Ergebnis eine nicht richtige bzw. nicht vollständige und damit falsche Bestätigung vorgenommen wird, vgl. BT-Drs. 20/8828, S. 36.

2 Auf einen Blick



3

Gesetzestext (Änderungen mit **roter Farbe** hervorgehoben)

3.1

Gesetz zur Einführung eines Lobbyregisters für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung (Lobbyregistergesetz – LobbyRG)

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Interessenvertretung gegenüber den Organen, **Gremien**, Mitgliedern, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages und für die Interessenvertretung gegenüber der Bundesregierung.

(2) Die Regelungen für die Interessenvertretung gegenüber den Organen, Gremien, Mitgliedern, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages gelten ebenfalls für Kontakte zu deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die Regelungen für die Interessenvertretung gegenüber der Bundesregierung gelten ebenfalls für die Kontakte zu Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarischen Staatssekretären, Staatssekretärinnen und Staatssekretären, Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern, Unterabteilungsleiterinnen und Unterabteilungsleitern sowie Referatsleiterinnen und Referatsleitern.

(3) Interessenvertretung ist jede Kontaktaufnahme zum Zweck der unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme auf den Willensbildungs- oder Entscheidungsprozess der Organe, **Gremien**, Mitglieder, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages oder zum Zweck der unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme auf den Willensbildungs- oder Entscheidungsprozess der Bundesregierung.

(4) Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter sind alle natürlichen oder juristischen Personen, Personengesellschaften oder sonstigen Organisationen, auch in Form von Netzwerken, Plattformen oder anderen Formen kollektiver Tätigkeiten, die Interessenvertretung nach Absatz 3 selbst betreiben oder in Auftrag geben.

§ 2 Registrierungspflicht

(1) Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter nach § 1 Absatz 4 müssen die Angaben nach § 3 Absatz 1 **und 2** in einem öffentlichen Verzeichnis (Lobbyregister) gemäß Satz 2 eintragen, wenn

1. die Interessenvertretung regelmäßig betrieben wird,
2. die Interessenvertretung auf Dauer angelegt ist,

3. die Interessenvertretung geschäftsmäßig für Dritte betrieben wird,
4. innerhalb der jeweils letzten drei Monate mehr als 30 unterschiedliche Interessenvertretungskontakte aufgenommen wurden **oder**
5. **die Interessenvertretung bei Gewährung einer Gegenleistung in Auftrag gegeben wird.**

Die Eintragung ist unverzüglich vorzunehmen, sobald eine der in Satz 1 genannten Voraussetzungen vorliegt.

(2) Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter nach Absatz 1 müssen sich bei Interessenvertretung gegenüber den Organen, **Gremien**, Mitgliedern, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages nicht eintragen, wenn und soweit sie

1. natürliche Personen sind, die mit ihrer Eingabe ausschließlich persönliche Interessen formulieren, unabhängig davon, ob es sich zugleich um unternehmerische oder sonstige Interessen handelt,
2. Anliegen von ausschließlich lokalem Charakter geltend machen, soweit nicht mehr als zwei Wahlkreise unmittelbar betroffen sind,
3. eine Petition nach Artikel 17 des Grundgesetzes einreichen,
4. an öffentlichen Anhörungen der Ausschüsse, öffentlichen Kongressen oder anderen öffentlichen Veranstaltungen der Organe, Mitglieder, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages teilnehmen,
5. direkten und individuellen Ersuchen der Organe, **Gremien**, Mitglieder, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages um Sachinformationen, Daten oder Fachwissen nachkommen,
6. **als natürliche Personen ein öffentliches Amt oder Mandat oder als juristische Personen des öffentlichen Rechts öffentliche Aufgaben wahrnehmen,**
7. als Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerverband (Artikel 9 Absatz 3 des Grundgesetzes) Einfluss auf Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen nehmen,
8. **Rechtsberatung oder -vertretung für einen Dritten oder sich selbst erbringen, einschließlich der Erstattung wissenschaftlicher Gutachten oder an die Allgemeinheit gerichteter Darstellung und Erörterung von Rechtsfragen, es sei denn, dass die Vertretung auf den Erlass, die Änderung oder die Unterlassung einer rechtlichen Regelung durch den Deutschen Bundes-**

tag oder einer Entscheidung durch die Bundesregierung außerhalb eines Verwaltungs-, Vertrags- oder Vergabeverfahrens gerichtet ist,

9. als politische Parteien nach dem Parteiengesetz **oder als deren Jugendorganisation** tätig werden,
10. als Einrichtungen zur gesellschaftspolitischen und demokratischen Bildungsarbeit (politische Stiftungen) tätig werden, soweit der jeweilige Haushaltsgesetzgeber Globalzuschüsse zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben gewährt,
11. als Mittlerorganisationen der auswärtigen Kultur und Bildungspolitik tätig werden, soweit sie institutionell mit Mitteln des Bundeshaushaltes gefördert werden,
12. als Kirche, andere Religionsgemeinschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft tätig werden,
13. einer nach Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes geschützten Tätigkeit nachgehen,
14. als kommunaler Spitzenverband auf Bundes- oder Landesebene tätig sind,
15. als eine in Deutschland anerkannte nationale Minderheit, als niederdeutsche Sprechergruppe, als deutsche Minderheit in Dänemark oder als Organisation oder Einrichtung der vorgenannten Gruppen tätig werden,
16. über keine dauerhafte Vertretung in Deutschland verfügen und sich für Menschenrechte, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, humanitäre Belange oder Fragen der Nachhaltigkeit einsetzen und ihr Wirken primär auf andere Länder oder Weltregionen ausgerichtet ist **oder**
- 17. diplomatische oder konsularische Tätigkeiten wahrnehmen.**

(3) Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter müssen sich bei Interessenvertretung gegenüber der Bundesregierung nicht eintragen, wenn und soweit sie

1. einen Anspruch auf gesetzlich geregelten Informationszugang geltend machen,
2. eine Bürgeranfrage stellen,
3. an Besuchsprogrammen, Vorträgen, Konferenzen und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen der Bundesregierung teilnehmen,
4. für die von der Bundesregierung eingerichteten Sachverständigenräte und sonstigen Expertengremien tätig sind,

5. direkten und individuellen Ersuchen der Bundesregierung um Sachinformationen, Daten oder Fachwissen nachkommen oder
6. einer der in **Absatz 2 Nummer 1, 3 oder 6 bis 17** genannten Tätigkeiten nachgehen.

(4) Der Eintragungspflicht unterliegt auch nicht, wer für die unter Absatz 2 Nummer 7, 11, 12, 15 oder 16 genannten Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen ihrer dort bezeichneten Tätigkeiten tätig wird.

(5) Alle Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter, die von der Registrierungspflicht **nach Absatz 2 oder 3** ausgenommen sind, können sich freiwillig registrieren. Bei der freiwilligen Registrierung nach Satz 1 müssen die Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter die Angaben nach § 3 Absatz 1 **und 2** im Lobbyregister eintragen.

§ 3 Registerinhalt

(1) Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter stellen im Lobbyregister die folgenden Informationen bereit:

1. wenn sie natürliche Personen sind
 - a) Familienname, **optional der akademische Grad, optional der Künstler- oder Ordensname,**
 - b) Geburtsdatum und Geburtsort,
 - c) Anschrift,
 - d) elektronische Kontaktdaten,
 - e) **gegebenenfalls die Firma oder Bezeichnung des Unternehmens,**
 - f) **Mitgliedschaften, die im Zusammenhang mit der Interessenvertretung stehen,**
 - g) **Familienname, Vorname, optional der akademische Grad, optional der Künstler- oder Ordensname der Personen, die mit der Interessenvertretung nicht nur bei Gelegenheit betraut sind und die Interessenvertretung unmittelbar ausüben,**

2. wenn sie juristische Personen, Personengesellschaften oder sonstige Organisationen sind
 - a) **Firma, Name oder Bezeichnung der Organisation, deren Webseite, elektronische Kontaktdaten, Anschrift und gegebenenfalls die Anschrift und die elektronischen Kontaktdaten der Geschäftsstelle am Sitz des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung,**
 - b) Rechtsform oder Art der Organisation,
 - c) **Vorname, optional der akademische Grad, optional der Künstler- oder Ordensname** und elektronische Kontaktdaten aller gesetzlichen Vertretungen oder sonstigen vertretungsberechtigten Personen,
 - d) **Familienname, Vorname, optional der akademische**

Grad, optional der Künstler- oder Ordensname der Personen, die mit der Interessenvertretung nicht nur bei Gelegenheit betraut sind und die Interessenvertretung unmittelbar ausüben,

- e) Mitgliederzahl aufgeschlüsselt nach natürlichen Personen, juristischen Personen, Personengesellschaften und sonstigen Organisationen,
- f) Mitgliedschaften, die im Zusammenhang mit der Interessenvertretung stehen,
- g) optional für juristische Personen des öffentlichen Rechts die Angabe, mit der Wahrnehmung von Interessenvertretung im Sinne von § 1 Absatz 3 gesetzlich beauftragt zu sein,

3. bei den in den Nummern 1 und 2 Buchstabe c und d aufgeführten natürlichen Personen ergänzend allgemeine Angaben

- a) über ein aktuell oder zuletzt wahrgenommenes Amt als Mitglied der Bundesregierung, das nicht länger als fünf Jahre zurückliegt,
- b) über ein aktuell oder zuletzt wahrgenommenes Amt als Parlamentarische Staatssekretärin oder Parlamentarischer Staatssekretär, das nicht länger als fünf Jahre zurückliegt,
- c) über eine aktuell oder zuletzt bestehende Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag, die nicht länger als fünf Jahre zurück liegt, sofern die Person nicht zugleich ein Amt nach Buchstabe a oder b wahrgenommen hat,
- d) über eine aktuell oder zuletzt ausgeübte Funktion für ein Mitglied des Deutschen Bundestages, die nicht länger als fünf Jahre zurückliegt,
- e) über eine aktuell oder zuletzt ausgeübte Funktion für eine Fraktion oder Gruppe im Deutschen Bundestag, die nicht länger als fünf Jahre zurückliegt, oder
- f) über eine aktuell oder zuletzt ausgeübte Funktion oder ein aktuell oder zuletzt ausgeübtes Amt in der Bundesverwaltung, die oder das nicht länger als fünf Jahre zurückliegt, sowie gegebenenfalls die Angabe des Zeitpunkts der Beendigung dieser Tätigkeit,

4. Interessen- und Vorhabenbereiche sowie Beschreibung der zum Zweck der Interessenvertretung ausgeübten Tätigkeit,

5. zur Darstellung der bezweckten Einflussnahme

- a) die Angabe der aktuellen, geplanten oder angestrebten Regelungsvorhaben auf Bundesebene oder auf Ebene der Europäischen Union, hinsichtlich derer gegenüber den Adressatinnen und Adressaten nach § 1 Absatz 1 und 2 Interessenvertretung betrieben

wird, gegebenenfalls unter Angabe des Titels der geltenden Regelung, auf die sich die Interessenvertretung jeweils bezieht, sowie die Angabe der betroffenen Interessen- und Vorhabenbereiche nach Nummer 4 sowie

- b) grundlegende Stellungnahmen und Gutachten zu den angegebenen Regelungsvorhaben in anonymisierter und hinsichtlich des Textinhalts maschinenlesbarer Form, die gegenüber mindestens einer der Adressatinnen oder einem der Adressaten nach § 1 Absatz 1 und 2 abgegeben wurden, soweit sie innerhalb formalisierter Beteiligungsverfahren nicht veröffentlicht werden, unter Angabe des Zeitpunkts und einer abstrakten Bezeichnung der Adressatinnen und Adressaten nach § 1 Absatz 1 und 2; grundlegende Stellungnahmen und Gutachten sind insbesondere solche, die wesentliche Argumente oder Positionen in Bezug auf konkrete Regelungsvorhaben enthalten,

6. Anzahl der Beschäftigten im Bereich der Interessenvertretung, sofern diese Beschäftigten mindestens 10 Prozent ihrer Tätigkeit im Bereich der Interessenvertretung ausüben, ausgedrückt in Vollzeitäquivalenten auf der Grundlage von Schätzungen für die jeweiligen Beschäftigten, bezogen auf das letzte abgelaufene Geschäftsjahr,

7. Beginn und Ende des laufenden sowie des letzten und des vorletzten abgelaufenen Geschäftsjahres,

8. Finanzangaben, jeweils bezogen auf das letzte abgelaufene Geschäftsjahr, und zwar

- a) folgende Kategorien der Hauptfinanzierungsquellen in absteigender Reihenfolge ihres Anteils an den Gesamteinnahmen:
 - aa) wirtschaftliche Tätigkeit,
 - bb) öffentliche Zuwendungen,
 - cc) Schenkungen und sonstige lebzeitige Zuwendungen,
 - dd) Mitgliedsbeiträge und
 - ee) Sonstiges,
- b) Angaben zu den jährlichen finanziellen Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung in Stufen von jeweils 10 000 Euro,
- c) Angaben zu einzelnen Zuwendungen und Zuschüssen der deutschen öffentlichen Hand, der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten oder von Drittstaaten, die den primären Unternehmens- und Organisationszweck betreffen, in Stufen von jeweils 10 000 Euro, sofern der Gesamtwert von 10 000 Euro bezogen auf eine Zuwendungsgeberin oder einen Zuwendungsgeber im jeweiligen Geschäftsjahr überschritten wird, und zwar

- aa) Name und Sitz der Zuwendungsgeberin oder des Zuwendungsgebers und
- bb) eine kurze Beschreibung der Leistung,
- d) Angaben zu Schenkungen und sonstigen lebzeitigen Zuwendungen Dritter, und zwar
 - aa) deren Gesamtsumme in Stufen von 10 000 Euro,
 - bb) in Stufen von jeweils 10 000 Euro jeden Betrag unter Angabe von Familienname und Vorname, Firma oder Bezeichnung der Geberin oder des Gebers, der den Gesamtwert von 10 000 Euro bezogen auf eine Geberin oder einen Geber im jeweiligen Geschäftsjahr und zugleich 10 Prozent bezogen auf die jährliche Gesamtsumme nach Doppelbuchstabe aa übersteigt, sowie
 - cc) eine kurze Beschreibung der Leistung,
 - e) Angaben zu Mitgliedsbeiträgen, und zwar
 - aa) deren Gesamtsumme in Stufen von 10 000 Euro und
 - bb) Familienname und Vorname, Firma oder Bezeichnung der Beitragszahlerin oder des Beitragszahlers, wenn der jeweilige Mitgliedsbeitrag den Gesamtwert von 10 000 Euro bezogen auf eine Beitragszahlerin oder einen Beitragszahler im jeweiligen Geschäftsjahr und zugleich 10 Prozent bezogen auf die jährliche Gesamtsumme nach Doppelbuchstabe aa übersteigt,
 - f) Jahresabschlüsse oder Rechenschaftsberichte von juristischen Personen, Personengesellschaften und Einzelkaufleuten. Soweit keine anderen Vorschriften bestehen und sofern die Gesamteinnahmen über 10 000 Euro liegen, müssen die Rechenschaftsberichte mindestens eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung umfassen. Sofern der Jahresabschluss oder der Rechenschaftsbericht des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres noch nicht vorliegt, kann der Jahresabschluss oder Rechenschaftsbericht des vorletzten abgelaufenen Geschäftsjahres bereitgestellt werden. Der Jahresabschluss oder Rechenschaftsbericht des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres ist unverzüglich nach seiner Aufstellung bereitzustellen.

(2) Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter, die die Interessenvertretung im Auftrag betreiben, stellen im Lobbyregister ergänzend zu den Angaben nach Absatz 1 die folgenden Informationen bereit:

1. eine Beschreibung der beauftragten Interessenvertretung entsprechend den Angaben in Absatz 1 Nummer 4 und 5 Buchstabe a,
2. Angaben zur Identität von Auftraggeberinnen und

Auftraggebern, für welche die Interessenvertretung betrieben wird, auch wenn diese nicht selbst eintragungspflichtig sind, sofern nicht ein Fall des § 2 Absatz 4 vorliegt; Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und c bis e und Nummer 2 Buchstabe a bis c gilt entsprechend,

- 3. Angaben zu den für die jeweils beauftragte Interessenvertretung eingesetzten Personen oder Organisationen,**
 - a) wenn selbst betraute Personen eingesetzt werden, Angabe der Personen nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe g oder Nummer 2 Buchstabe d, die für den jeweiligen Auftrag eingesetzt werden,**
 - b) wenn natürliche Personen oder juristische Personen, Personengesellschaften oder sonstige Organisationen als Unterauftragnehmerinnen oder Unterauftragnehmer eingesetzt werden und diese einen eigenen Registereintrag aufweisen, Angabe des entsprechenden Registereintrags,**
 - c) wenn natürliche Personen als Unterauftragnehmerinnen oder Unterauftragnehmer eingesetzt werden und diese keinen eigenen Registereintrag aufweisen, Angaben zu Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und c bis e; Absatz 1 Nummer 3 gilt entsprechend,**
 - d) wenn juristische Personen, Personengesellschaften oder sonstige Organisationen als Unterauftragnehmerinnen oder Unterauftragnehmer eingesetzt werden und diese keinen eigenen Registereintrag aufweisen, Angaben gemäß Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a bis c und Angaben nach Buchstabe d ausschließlich hinsichtlich der für die jeweils beauftragte Interessenvertretung eingesetzten natürlichen Personen; Absatz 1 Nummer 3 gilt entsprechend,**
- 4. von der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber je Auftrag erhaltene Finanzmittel bezogen auf das letzte abgelaufene Geschäftsjahr in Stufen von jeweils 50 000 Euro.**

(3) Die Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter haben Änderungen bei den Angaben nach den Absätzen 1 und 2 unverzüglich, abweichend davon bei den Angaben nach Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b spätestens bis Ende des Quartals, einzutragen. Abweichend von Satz 1 sind Angaben nach Absatz 1 Nummern 1 Buchstabe f, Nummer 2 Buchstabe e und f, Nummer 6 bis 8 sowie Absatz 2 Nummer 4 spätestens sechs Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr zu aktualisieren. Bei der Aktualisierung nach Satz 2 ist zugleich der gesamte Registereintrag vollständig zu überprüfen und seine Richtigkeit gegenüber der registerführenden Stelle zu bestätigen.

(4) Durch jede Aktualisierung oder Änderung wird eine historische Version des jeweiligen Registerintrags im bis dahin vorhandenen Datenumfang erzeugt. Die historischen Versionen werden 18 Monate lang nach der jeweiligen Aktualisierung oder Änderung im Lobbyregister veröffentlicht und danach aus dem öffentlichen Register entfernt. Im Anschluss daran werden die Daten weitere 18 Monate bei der registerführenden Stelle gespeichert und danach gelöscht. Abweichend von den Sätzen 2 und 3 bleiben die Angaben nach Absatz 1 Nummer 5 für acht Jahre im öffentlichen Register sichtbar, nachdem sie aus der aktuellen Eintragsversion entfernt werden. Anschließend werden diese Angaben gelöscht. Die Registerdaten sind vor der endgültigen Löschung dem gemäß § 5 Absatz 4 des Bundesarchivgesetzes zuständigen Archiv zur Übernahme als Archivgut anzubieten.

(5) Neben dem aktiven Lobbyregister wird eine Liste früherer Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter geführt und veröffentlicht. In diese Liste werden die Einträge derjenigen Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter mit dem zuletzt vorhandenen Datenbestand übertragen, die dem Deutschen Bundestag anzeigen, dass sie keine Interessenvertretung mehr betreiben oder in Auftrag geben, oder deren Eintrag gemäß § 4 Absatz 5 Satz 3 in diese Liste übertragen wird. Ab dem Zeitpunkt der Übertragung des Eintrags einer Interessenvertreterin oder eines Interessenvertreters in die Liste nach Satz 1 gilt diese Interessenvertreterin oder dieser Interessenvertreter nicht mehr als im Lobbyregister eingetragene Interessenvertreterin oder eingetragener Interessenvertreter. Die Entfernung aus der Liste erfolgt nach Ablauf von 18 Monaten, die Daten werden weitere 18 Monate bei der registerführenden Stelle gespeichert und danach gelöscht. Abweichend von Satz 4 bleiben Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 5 für acht Jahre ab der Übertragung des Registerintrags in die Liste nach Satz 1 im öffentlichen Register sichtbar, bevor sie gelöscht werden. Die Registerdaten sind vor der endgültigen Löschung dem gemäß § 5 Absatz 4 des Bundesarchivgesetzes zuständigen Archiv zur Übernahme als Archivgut anzubieten.

§ 4 Registereinrichtung und Registerführung

(1) Das Lobbyregister wird elektronisch beim Deutschen Bundestag eingerichtet und geführt. Der Deutsche Bundestag und die Bundesregierung schließen eine Verwaltungsvereinbarung über die Einzelheiten der Führung des Lobbyregisters.

(2) Die Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter nehmen die Eintragung, Änderungen und Aktualisierungen sowie das Hochladen von Dokumenten elektronisch unter Nutzung des im Internet angebotenen Zugangs beim Deutschen Bundestag vor. Sie bestätigen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben bei der Eintragung und bei der Aktualisierung nach § 3 Absatz 3 Satz 2 und 3 gegenüber der

registerführenden Stelle. Handelt es sich bei der Interessenvertreterin oder dem Interessenvertreter um eine juristische Person oder Personenvereinigung im Sinne von § 30 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, hat die Bestätigung nach Satz 2 durch eine Leitungsperson im Sinne des § 30 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zu erfolgen. Handelt es sich um sonstige Organisationen nach § 1 Absatz 4, hat die Bestätigung durch eine von der jeweiligen Organisation bestimmte vertretungsberechtigte Person zu erfolgen. Die Eintragungen und Textinhalte werden in einer von der registerführenden Stelle vorgegebenen Form maschinenlesbar und mit einer Suchfunktion veröffentlicht, mit Ausnahme der Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis d, der elektronischen Kontaktdaten nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c sowie der Anschrift und der elektronischen Kontaktdaten, wenn es sich um eine natürliche Person handelt.

(3) Die registerführende Stelle überwacht den Inhalt des Registers. Die alleinige Verantwortlichkeit der Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter für ihre jeweiligen Einträge bleibt unberührt. Die registerführende Stelle ist berechtigt, bei offensichtlich unrichtigen oder widersprüchlichen Angaben oder konkreten Hinweisen auf möglicherweise unrichtige Angaben Nachweise für veröffentlichte Angaben zu fordern. Offensichtlich missbräuchliche Einträge kann sie vollständig oder teilweise aus dem öffentlichen Register entfernen. Aus dem öffentlichen Register entfernte Einträge werden 36 Monate nach der Entfernung gelöscht.

(4) Der Zeitpunkt der Eintragung in das Lobbyregister **sowie** der Zeitpunkt der letzten **Änderung und** Aktualisierung werden automatisch ausgewiesen.

(5) Werden die Angaben nach § 3 Absatz 1 und 2 nicht gemäß § 3 Absatz 3 Satz 2 aktualisiert und wird der gesamte Registereintrag nicht gemäß § 3 Absatz 3 Satz 3 vollständig überprüft sowie seine Richtigkeit bestätigt, werden die betroffenen Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter durch elektronische Benachrichtigung aufgefordert, dies nachzuholen. Kommen sie dieser Aufforderung innerhalb von 30 Tagen nicht nach, wird die Eintragung als „nicht aktualisiert“ gekennzeichnet. Kommen sie der Aufforderung nach Satz 1 auch innerhalb von weiteren 120 Tagen nicht nach, werden sie elektronisch darüber benachrichtigt, dass die Eintragung in 30 Tagen in die Liste nach § 3 Absatz 5 übertragen wird.

(5) Über die Begrenzung des Absatzes 2 Satz 5 hinaus beschränkt die registerführende Stelle auf **schriftlichen** Antrag die Veröffentlichung der eingetragenen Angaben (§ 3 Absatz 1 **und 2**) vollständig oder teilweise, wenn ihr die Interessenvertreterin oder der Interessenvertreter darlegt, dass der Veröffentlichung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls überwiegende schutzwürdige Interessen der Interessenvertreterin oder des Interessenvertreters oder der **§ 3 Absatz 1 Nummer 1 und 2**

sowie Absatz 2 Nummer 2 und 3 einzutragenden Personen entgegenstehen. Schutzwürdige Interessen liegen vor, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Veröffentlichung in Satz 1 genannte Personen der Gefahr aussetzen würde, Opfer eines Verbrechens oder eines Vergehens nach den §§ 124, 223, 224, 240 oder 241 des Strafgesetzbuches zu werden. **Gegen eine ablehnende Entscheidung kann Widerspruch bei der registerführenden Stelle eingelegt werden.**

(7) Bei der Führung des Registers wird durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt, dass die Vertraulichkeit nicht öffentlicher Angaben gewahrt wird. Eine Nutzung bleibt unberührt, soweit dieses zur ordnungsgemäßen Registerführung und für Verfahren nach § 7 erforderlich ist. Auf individuelle Anfrage von Mitgliedern des Deutschen Bundestages und Bundesministerien darf Auskunft darüber erteilt werden, ob **und gegebenenfalls mit welchen Angaben** eine Eintragung vorliegt.

Im Übrigen bestehen keine Informationszugangsansprüche auf Grundlage anderer Rechtsvorschriften in Bezug auf die nicht öffentlichen Inhalte des Registers und sonstige hiermit in Verbindung stehenden Informationen.

§ 5 Grundsätze integrier Interessenvertretung

(1) Interessenvertretung im Sinne des Gesetzes darf nur auf Basis von Offenheit, Transparenz, Ehrlichkeit und Integrität stattfinden.

(2) Der Deutsche Bundestag und die Bundesregierung legen unter Beteiligung der Zivilgesellschaft einen Verhaltenskodex fest, der Vorgaben für eine Ausübung von Interessenvertretung auf der Grundlage der in Absatz 1 genannten Grundsätze enthält.

(3) Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter akzeptieren diesen Verhaltenskodex durch ihre Eintragung im Lobbyregister. Die Angabe weiterer Verhaltenskodizes als ergänzende Grundlage für die Interessenvertretung ist möglich.

(4) Interessenvertretung muss bei jedem Kontakt gegenüber den Organen, **Gremien**, Mitgliedern, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages oder der Bundesregierung transparent erfolgen. Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter müssen

1. ihre Identität und ihr Anliegen sowie gegebenenfalls die Identität und das Anliegen ihrer Auftraggeberin oder ihres Auftraggebers **sowie im Falle eines Unterauftragsverhältnisses die Identität und das Anliegen der Hauptauftraggeberin oder des Hauptauftraggebers** offenlegen,
2. über sich und ihren Auftrag bei der Interessenvertretung zutreffende Angaben machen.

(5) Eingetragene Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter haben auf ihre Eintragung bei dem erstmaligen Kontakt mit den jeweiligen Organen, **Gremien**, Mitgliedern, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages oder mit den jeweiligen Mitgliedern der Bundesregierung hinzuweisen sowie die Verhaltenskodizes zu benennen, auf deren Grundlage Interessenvertretung betrieben wird.

(6) Vereinbarungen, durch die eine Vergütung oder ihre Höhe vom Erfolg der Interessenvertretung abhängig gemacht wird (Erfolgshonorar), sind unzulässig.

(7) Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter stellen sicher, dass sämtliche Informationen, die bei der Registrierung und danach im Rahmen der in den Anwendungsbereich des Registers fallenden Tätigkeiten bereitgestellt werden, richtig, vollständig, aktuell und nicht irreführend sind und dass notwendige ergänzende Informationen und Aktualisierungen, die von der registerführenden Stelle angefordert werden, unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.

(8) Stellt die registerführende Stelle nach Durchführung eines entsprechenden Prüfverfahrens fest, dass eine Interessenvertreterin oder ein Interessenvertreter nicht unerheblich gegen den Verhaltenskodex nach Absatz 2 verstoßen hat, wird diese Feststellung **unter Angabe der Art des Verstoßes durch Nennung der entsprechenden Ziffer des Verhaltenskodex** im Register **Gegen die Feststellung kann Widerspruch bei der registerführenden Stelle eingelegt werden. Auf die im Rahmen des Widerspruchsverfahrens entstehen den Unterlagen ist § 3 Absatz 4 Satz 6 entsprechend anzuwenden. Nach Ablauf von 24 Monaten nach Veröffentlichung des Verstoßes wird der Hinweis im Register gelöscht.**

(9) Die registerführende Stelle informiert das Bundesministerium des Innern und für Heimat über die Einleitung eines Prüfverfahrens nach § 5 Absatz 8 Satz 1 unter Nennung der entsprechenden Ziffer des Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 2. Steht ein möglicher Verstoß gegen den Verhaltenskodex auch oder ausschließlich im Zusammenhang mit der Interessenvertretung gegenüber der Bundesregierung, so übermittelt die registerführende Stelle dem Bundesministerium des Innern und für Heimat zusätzlich Stellungnahmen der Interessenvertreterin oder des Interessenvertreters und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme; § 1 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat darf die übermittelten Daten ausschließlich im Rahmen des Prüfverfahrens zu Aufklärungszwecken verarbeiten. Soweit die Prüfverfahren auch andere Bundesministerien oder das Bundeskanzleramt betreffen, darf das Bundesministerium des Innern und für Heimat die jeweiligen Informationen an diese Stellen weiterleiten.

(10) Eingetragene Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter können öffentlich die Bezeichnung „registrierte Interessenvertreterin“ oder „registrierter Interessenvertreter“ verwenden, wenn die Eintragung der Angaben nach § 3 Absatz 1 und 2 erfolgt ist,

die Eintragung keine Kennzeichnung „nicht aktualisiert“ enthält und im Register kein Hinweis auf einen Verstoß nach § 5 Absatz 8 veröffentlicht ist.

§ 6 Zugang zu den Gebäuden des Deutschen Bundestages und Teilnahme an öffentlichen Anhörungen

(1) Der Deutsche Bundestag kann sich vorbehalten, Zugangsberechtigungen für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter nur zu erteilen, wenn eine entsprechende Eintragung der Angaben nach § 3 Absatz 1 **und 2** erfolgt ist und die Eintragung keine Kennzeichnung „nicht aktualisiert“ und keine Feststellung eines Verstoßes nach § 5 Absatz 8 enthält. Ein Anspruch auf die Erteilung von Zugangsberechtigungen besteht nicht. Den Zugang regelt der Präsident des Deutschen Bundestages.

(2) Eine Teilnahme an öffentlichen Anhörungen der Ausschüsse des Deutschen Bundestages als Auskunftsperson soll bei eingetragenen Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern nur stattfinden, wenn die Eintragung keine Kennzeichnung „nicht aktualisiert“ und keine Feststellung eines Verstoßes nach § 5 Absatz 8 enthält.

(3) Eine Beteiligung nach § 47 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien soll bei eingetragenen Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern nicht durchgeführt werden, wenn die Eintragung die Kennzeichnung „nicht aktualisiert“ oder die Feststellung eines Verstoßes nach § 5 Absatz 8 enthält.

§ 7 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 **oder entgegen § 3 Absatz 3 Satz 1** eine Angabe **oder eine Änderung** nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einträgt,
2. entgegen § 2 Absatz 5 Satz 2 eine Angabe nicht richtig oder nicht vollständig einträgt,
3. entgegen § 3 Absatz 3 Satz **2**, eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aktualisiert.
- 4. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 2 auch in Verbindung mit den Sätzen 3 und 4, eine Bestätigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt.**

(2) Ordnungswidrig handelt, wer eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Direktor beim Deutschen Bundestag.

§ 8 Übergangsvorschrift

(1) Eintragungen nach § 2 Absatz 1, die innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes vorgenommen werden, gelten als unverzüglich im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 2.

(2) Eintragungen, die vor dem 1. März 2024 vorgenommen worden sind, sind bis einschließlich 30. Juni 2024 an die neue Rechtslage anzupassen und zu ergänzen. Die Richtigkeit der dort gemachten Angaben ist gegenüber der registerführenden Stelle zu bestätigen. Eintragungen, die nicht innerhalb dieser Frist aktualisiert werden, werden danach in die Liste nach § 3 Absatz 5 übertragen. Sofern die Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe a bis e für das letzte abgelaufene Geschäftsjahr bis zum Ablauf der Frist nach Satz 1 noch nicht vorliegen, können zunächst die Angaben für das vorletzte abgelaufene Geschäftsjahr bereitgestellt werden. Die Aktualisierungsverpflichtung nach § 3 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 5 gilt entsprechend.

(3) Zu Schenkungen von Dritten, die vor dem 1. März 2024 erfolgt sind, dürfen Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe d in anonymisierter Form erfolgen.

§ 9 Bericht und Evaluierung

(1) Die registerführende Stelle erstellt alle zwei Jahre, erstmalig zum 31. März 2025, einen Bericht über die Führung des Lobbyregisters, der anschließend der Bundesregierung und dem Deutschen Bundestag vorgelegt wird.“

(2) Der Deutsche Bundestag und die Bundesregierung überprüfen die Auswirkungen dieses Gesetzes erstmalig fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes und veröffentlichen die Ergebnisse der Überprüfung.

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. **März 2024** in Kraft.

3.2

Verhaltenskodex

für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes

(Beschluss der Bundesregierung vom 16. Juni 2021, Beschluss des Deutschen Bundestages vom 24. Juni 2021)
Anzuwenden ab dem 1. Januar 2022

Wer Interessenvertretung im Sinne des Lobbyregistergesetzes (LobbyRG) betreibt und nach diesem Gesetz der Registrierungspflicht unterliegt oder sich freiwillig hat registrieren lassen, wird tätig auf der Basis von Offenheit, Transparenz, Ehrlichkeit und Integrität und akzeptiert mit der Eintragung in das Register für sich und seine Beschäftigten folgende Grundsätze und Verhaltensregeln:

1. Interessenvertretung erfolgt bei jedem Kontakt im Anwendungsbereich des Lobbyregistergesetzes transparent. Dazu legen Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter ihre Identität und ihr Anliegen sowie gegebenenfalls die Identität und das Anliegen ihrer Auftraggeberin oder ihres Auftraggebers offen und machen über sich und ihren Auftrag bei der Interessenvertretung zutreffende Angaben.
2. Darüber hinaus wird beim erstmaligen zweckgerichteten Kontakt auf die Eintragung in das Lobbyregister hingewiesen unter Angabe der Verhaltenskodizes, auf deren Grundlage Interessenvertretung betrieben wird. Dabei ist z.B. bei einem Amts- oder Funktionswechsel auf die Person und nicht das Amt oder die Funktion der Adressatinnen oder Adressaten der Interessenvertretung abzustellen. Wurde die Eintragung einzelner finanzieller Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 bis 8 LobbyRG verweigert, so wird auch darauf hingewiesen.
3. Es werden keine Vereinbarungen geschlossen, durch die eine Vergütung oder ihre Höhe vom Erfolg der Interessenvertretung abhängig gemacht wird (Erfolgshonorar).
4. Informationen werden niemals auf unlautere Art und Weise beschafft. Dazu zählt insbesondere das Gewähren oder In-Aussicht-Stellen direkter oder indirekter finanzieller Anreize gegenüber Adressatinnen und Adressaten der Interessenvertretung, wenn diese dadurch ihre Pflichten verletzen würden.
5. Vertrauliche Informationen, die Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter oder ihre Beschäftigten im Rahmen der Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag oder gegenüber der Bundesregierung erhalten, werden nur in zulässiger und jeweils vereinbarter Weise verwendet oder weitergegeben.
6. Die Bezeichnung „registrierte Interessenvertreterin“ oder „registrierter Interessenvertreter“ wird nur verwendet, wenn die Eintragung in das Lobbyregister einschließlich der finanziellen

Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 bis 8 LobbyRG ordnungsgemäß erfolgt ist, die Eintragung keine Kennzeichnung „nicht aktualisiert“ enthält und im Register kein Hinweis auf einen Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex veröffentlicht ist.

7. Sollten Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter zu einer öffentlichen Anhörung im Deutschen Bundestag eingeladen oder gemäß § 47 Absatz 3 und Absatz 5 Satz 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien beteiligt werden, obwohl ~~finanzielle Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 bis 8 LobbyRG verweigert wurden,~~ die Eintragung die Kennzeichnung „nicht aktualisiert“ enthält oder ein Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex in das Lobbyregister eingetragen ist, wird dieses der für die Einladung bzw. Beteiligung zuständigen Stelle unverzüglich und unaufgefordert durch die betreffende Interessenvertreterin oder den betreffenden Interessenvertreter mitgeteilt.

8. Im Kontakt mit Auftraggeberinnen oder Auftraggebern, Kundinnen oder Kunden oder sonstigen Dritten unterlassen es Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter, ein nicht bestehendes Auftrags-, Nähe- oder Beratungsverhältnis zu den im Lobbyregistergesetz genannten Adressatinnen und Adressaten der Interessenvertretung zu behaupten.

9. Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter akzeptieren, dass die Angaben im Lobbyregister durch die registerführende Stelle überprüft werden können und stellen sicher, dass Anfragen der registerführenden Stelle, insbesondere auch im Rahmen von Prüfverfahren nach § 5 Absatz 8 LobbyRG, unverzüglich beantwortet werden

4 Glossar

Juristische Person: Personenvereinigung oder ein Zweckvermögen mit anerkannter rechtlicher Selbständigkeit. Juristische Person des Privatrechts sind etwa Stiftung bürgerlichen Rechts und folgende Körperschaften des Privatrechts: Verein (eingetragener Verein, altrechtlicher Verein, rechtsfähiger wirtschaftlicher Verein), Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung einschließlich der Unternehmergesellschaft, eingetragene Genossenschaft und Europäische Gesellschaft.

Personengesellschaften sind Zusammenschlüsse von mind. zwei Personen zur Verwirklichung eines bestimmten Zweckes in der Rechtsform der Gesellschaft. Personengesellschaften sind: Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), Partnerschaftsgesellschaft, offene Handelsgesellschaft (OHG), Kommanditgesellschaft (KG).

Unverzüglich: "ohne schuldhaftes Zögern"

5
Beispiele

Schaubild
Registerinhalt – Mitgliedsunternehmen

Inhalt	Beispiel:	Anmerkungen Aktualisierung: grundsätzlich einmal jährlich	Anmerkungen Aktualisierung:
Firma, Name oder Bezeichnung der Organisation	Wohnungsunternehmen GmbH	Änderungen: bis Ende des auf den Eintritt der Änderun- gen folgenden Quar- tals	Änderungen: unverzüglich
Webseite	www.wohnungsunternehmen.de	Änderungen: bis Ende des auf den Eintritt der Änderun- gen folgenden Quar- tals	Änderungen: unverzüglich
E-Mail-Adresse	info@wohnungsunternehmen.de	Änderungen: bis Ende des auf den Eintritt der Änderun- gen folgenden Quar- tals	Änderungen: unverzüglich
Anschrift	Schönes Wohnen Platz 1, 12345 Wohnstadt	Änderungen: bis Ende des auf den Eintritt der Änderun- gen folgenden Quar- tals	Änderungen: unverzüglich

Inhalt	Beispiel:	Anmerkungen Aktualisierung: grundsätzlich einmal jährlich	Anmerkungen Aktualisierung:
Rechtsform	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Änderungen: bis Ende des auf den Eintritt der Änderun- gen folgenden Quar- tals	Änderungen: unverzüglich
Gesetzliche Ver- treter / oder sons- tige vertretungs- berechtigte Per- sonen	Geschäftsführer <ul style="list-style-type: none"> • Familienname, • Vorname, • Akademischer Grad (optional), • elektronische Kontaktdaten. 	Änderungen: bis Ende des auf den Eintritt der Änderun- gen folgenden Quar- tals	Änderungen: unverzüglich
Beschäftigte In- teressenvertre- ter (sind mit der Interessenvertre- tung regelmäßig betraut und üben Interessenvertre- tung unmittelbar aus)	Herr Mustermann Frau Mustermann (soweit nicht ohnehin als gesetz- licher Vertreter der GmbH erfasst), vgl. hierzu Ziff. 1.2.7.4 7	Änderungen: bis Ende des auf den Eintritt der Änderun- gen folgenden Quar- tals	Änderungen: unverzüglich
Mitgliedschaften	Mitglied im Regionalverband XX, vgl. hierzu Ziff. 1.2.7.2	Bei Änderung: Aktualisierung spä- testens sechs Mo- nate nach Ende des Geschäftsjahrs für das abgelaufene Geschäftsjahr	Bei Änderung: Aktualisierung spä- testens sechs Mo- nate nach Ende des Geschäftsjahrs für das abgelaufene Geschäftsjahr

Inhalt	Beispiel:	Anmerkungen Aktualisierung: grundsätzlich einmal jährlich	Anmerkungen Aktualisierung:
Ergänzende Angaben bei politischer Tätigkeit in den letzten fünf Jahren	Wahrnehmung eines politischen Amtes innerhalb der letzten fünf Jahre.		Änderungen: unverzüglich
Interessen und Vorhabenbereich sowie Beschreibung der Tätigkeit	Hinweis auf Tätigkeit etwa gem. Gesellschaftsvertrag Einwirken auf Regelungsvorhaben xyz mittels ausgeübter Tätigkeit, Stellungnahmen oder Gutachten, vgl. hierzu Ziff. 1.2.7.5-1.2.7.6	Bei Änderung: Aktualisierung einmal jährlich Empfehlung: Unmittelbar nach Änderung	Änderungen: unverzüglich Außer bei Gutachten und Stellungnahmen (bis Ende des Quartals)
Anzahl der Beschäftigten im Bereich der Interessenvertretung	0-10, in Stufen von jeweils zehn Beschäftigten, vgl. hierzu Ziff. 1.2.7.4 mindestens 10 % ihrer Tätigkeit im Bereich der Interessenvertretung, Berechnung in Vollzeitäquivalenten, vgl. hierzu Ziff. 1.2.7.7	Bei Änderung: einmal jährlich Angabe pro Kopf	Änderungen: unverzüglich Angabe pro Kopf
Jährliche Hauptfinanzierungsquellen	Angabe aller Hauptfinanzierungsquellen in absteigender Rangfolge, vgl. hierzu Ziff. 1.2.7.9.1		Bei Änderung: Aktualisierung sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres
Jährliche finanzielle Aufwendungen Alle jährlichen Finanzangaben	XX EUR, vgl. hierzu Ziff. 1.2.7.5-9.2	Bei Änderung: Aktualisierung sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres	Bei Änderung: Aktualisierung sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres

Inhalt	Beispiel:	Anmerkungen Aktualisierung: grundsätzlich einmal jährlich	Anmerkungen Aktualisierung:
im Bereich der Interessenvertretung			
Angaben zu einzelnen Zuwendungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand sowie zu einzelnen Schenkungen Dritter	Prüfen, vgl. hierzu Ziff. 1.2.7.6-9.3	Bei Änderung: Aktualisierung sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres	Bei Änderung: Aktualisierung sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres
Angaben zu einzelnen Zuwendungen sowie Schenkungen Dritter	Prüfen, vgl. hierzu Ziff. 1.2.7.6-9.4		Bei Änderung: Aktualisierung sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres
Angabe der jährlichen Mitgliedsbeiträge	XX EUR, vgl. hierzu Ziff. 1.2.7.9.5		Bei Änderung: Aktualisierung sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres
Jahresabschlüsse oder Rechenschaftsberichte	Siehe Jahresabschluss, vgl. hierzu Ziff. 1.2.7.7-9.6	Bei Änderung: Aktualisierung sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres	Bei Änderung: Aktualisierung sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres

Inhalt	Beispiel:	Anmerkungen Aktualisierung: grundsätzlich einmal jährlich	Anmerkungen Aktualisierung:
Beschreibung der beauftragten Interessenvertretung	Angaben zu Interessenbereichen sowie den dabei durchgeführten Tätigkeiten sowie Angabe der Regelungsvorhaben auf die sich Tätigkeit bezieht, vgl. hierzu Ziff. 1.2.7.10.1		Bei Änderung: unverzüglich
Angaben zur Identität der Auftraggeber	Persönliche Angaben zu den Auftraggebern (sowohl juristischer als auch natürlicher Personen), vgl. hierzu Ziff. 1.2.7.10.2		Bei Änderung: unverzüglich
Angabe der für die Interessenvertretung eingesetzten Personen	Persönliche Angaben zu den für die Interessenvertretung eingesetzten Personen (sowohl juristischer als auch natürlicher Personen), vgl. hierzu Ziff. 1.2.7.10.3		Bei Änderung: unverzüglich
Angabe der für die Beauftragung erhaltenen Finanzmittel	Für die beauftragte Interessenvertretungen im abgelaufenen Geschäftsjahr erhaltenen Vergütungen in Stufen von je-weils 50.000 EUR. vgl. hierzu Ziff. 1.2.7.10.4		Bei Änderung: Aktualisierung sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres

**Schaubild
Registerinhalt – Verband**

Beispiel: GdW		Anmerkungen Aktualisierung: einmal im Jahr	Anmerkungen Aktualisierung:
Firma, Name oder Bezeichnung der Organisation	GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunter- nehmen e.V.	Bei Änderung: Aktualisierung bis Ende des auf den Eintritt der Änderung folgenden Quartales	Änderungen: <i>unverzüglich</i>
Webseite	www.gdw.de	Bei Änderung: Aktualisierung bis Ende des auf den Eintritt der Änderung folgenden Quartales	Änderungen: <i>unverzüglich</i>
E-Mail-Adresse	mail@gdw.de	Bei Änderung: Aktualisierung bis Ende des auf den Eintritt der Änderung folgenden Quartales	Änderungen: <i>unverzüglich</i>
Anschrift	GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunter- nehmen e.V. Klingelhöferstraße 5 10785 Berlin	Bei Änderung: Aktualisierung bis Ende des auf den Eintritt der Änderung folgenden Quartales	Änderungen: <i>unverzüglich</i>
Rechtsform	Eingetragener Verein (e.V.)	Bei Änderung: Aktuali- sierung bis Ende des auf den Eintritt der Än- derung folgenden Quartales	Änderungen: <i>unverzüglich</i>

Beispiel: GdW		Anmerkungen Aktualisierung: einmal im Jahr	Anmerkungen Aktualisierung:
Gesetzliche Vertreter / oder sonstige vertretungsberechtigte Personen	Axel Gedaschko gedaschko@gdw.de Ingeborg Esser esser@gdw.de Dr. Christian Lieberknecht lieberknecht@gdw.de	Bei Änderung: Aktualisierung bis Ende des auf den Eintritt der Änderung folgenden Quartales	Änderungen: unverzüglich
Beschäftigte Interessenvertreter (üben Interessenvertretung unmittelbar aus)	Michel Böhm Ariane Buelens Clemens Drzimalla Christian Gebhardt Dr. Oliver Gewand Antje Große Carsten Herlitz Ingo Koepp Kay Laudien Dr. Özgür Öner Arne Rajchowski Andreas Schichel Klaus Schrader Dr. Benjamin Teutmeyer Fabian Viehrig Dr. Ingrid Vogler Timo Wanke Dr. Claus Wedemeier Dr. Matthias Zabel Lisa Zeisluff	Aktualisierung bis Ende des auf die Änderung folgenden Quartales	Änderungen: unverzüglich

Beispiel: GdW		Anmerkungen Aktualisierung: einmal im Jahr	Anmerkungen Aktualisierung:
Mitgliederzahl; Mitgliedschaften in anderen Organisationen	14 Regionalverbände mit ca. 3.000 Mitgliedsunternehmen sowie 29 außerordentlichen Mitglieder. Liste der Mitgliedschaften: .	Aktualisierung spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahrs für das abgelaufene Geschäftsjahr	Aktualisierung spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahrs für das abgelaufene Geschäftsjahr
Ergänzende Angaben bei politischer Tätigkeit in den letzten fünf Jahren	Wird ergänzt		Änderungen: unverzüglich
Interessen und Vorhabenbereich sowie Beschreibung der Tätigkeit	Der GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V. (GdW) ist Spitzen- und Dachorganisation in der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft. Er ist Spitzenverband im Sinne des Genossenschaftsgesetzes. In dieser Funktion wurde ihm das Prüfungsrecht nach § 63 a Genossenschaftsgesetz verliehen. Der GdW hat in diesem Rahmen insbesondere die Aufgaben, a) die gemeinsamen wirtschafts-, rechts-, steuer- und finanzpolitischen Belange der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene durch	Aktueller Inhalt nach Eintragung im EU-Transparenzregister. Aktualisierung bei Änderung einmal jährlich	Änderungen: unverzüglich

Beispiel: GdW		Anmerkungen <i>Aktualisierung: einmal im Jahr</i>	Anmerkungen <i>Aktualisierung:</i>
	<p>Interessenvertretung und Beratung wahrzunehmen,</p> <p>b) gegenüber den Mitgliedern koordinierende Funktionen wahrzunehmen und Clearing-Stelle zu sein, die unterschiedlichen Entwicklungen aus Politik und Verwaltung zu sammeln, den Erfahrungsaustausch zu fördern und die unterschiedlichen Interessen und Entwicklungen auf allen Ebenen bundes- und europapolitisch konzeptionell zu bündeln,</p> <p>c) das Genossenschaftswesen zu fördern und zu entwickeln, das Prüfungswesen im Zusammenwirken mit den regionalen Prüfungsverbänden und den ihnen verbundenen Einrichtungen weiterzuentwickeln und zu koordinieren,</p> <p>d) die Eigentums- und Vermögensbildung sowie das Sparwesen zu fördern,</p> <p>e) Fonds zur Sicherung von Einlagen zu errichten und zu verwalten,</p> <p>f) die Aus-, Fort- und Weiterbildung zu unterstützen,</p> <p>g) Forschung und Statistik zu betreiben und zu unterstützen,</p>		

Beispiel: GdW		Anmerkungen Aktualisierung: einmal im Jahr	Anmerkungen Aktualisierung:
	<ul style="list-style-type: none"> h) Arbeitshilfen, Vertragsmuster und Formblätter zu erstellen, i) über die Ziele und Belange die Öffentlichkeit zu unterrichten, zu informieren und für die Interessen zu werben, j) die Beziehungen zu anderen Organisationen und Institutionen des In- und Auslandes zu pflegen, k) die DESWOS (Deutsche Entwicklungshilfe für soziales Wohnungs- und Siedlungswesen) zu unterstützen. 		
Anzahl der Beschäftigten im Bereich der Interessenvertretung	<p>Aufgrund der weiten Auslegung können nahezu alle Mitarbeiter unter der Definition gefasst werden.</p> <p>Alle Beschäftigten die mindestens 10 % ihrer Tätigkeit mit Interessenvertretung verbringen</p>	Aktualisierung: Einmal jährlich	Änderungen: unverzüglich
Jährliche Hauptfinanzierungsquellen	Mitgliedsbeiträge Stellung 1 Rest nicht vorhanden		Bei Änderung: Aktualisierung sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres
Jährliche finanzielle Aufwendungen Alle jährlichen Finanzangaben im Bereich der Interessenvertretung	XXX EUR	Aktualisierung: sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres	Aktualisierung: sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres

Beispiel: GdW		Anmerkungen Aktualisierung: einmal im Jahr	Anmerkungen Aktualisierung:
		<i>FAQ des Bundestages für weitere Konkretisierung angekündigt.</i>	
Angaben zu einzelnen Zuwendungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand sowie zu einzelnen Schenkungen Dritter	keine	Aktualisierung: Sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres Name, Firma oder Bezeichnung des Gebers, Wohnort oder Sitz des Gebers (wird nicht veröffentlicht). Kurze Beschreibung der Leistung. In Stufen von jeweils 10.000 EUR, soweit Betrag oder Gesamtwert von 20.000 EUR überschritten.	Aktualisierung: Sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres Name, Firma oder Bezeichnung des Gebers, Wohnort oder Sitz des Gebers (wird nicht veröffentlicht). Kurze Beschreibung der Leistung. Bei Zuschüssen der öffentlichen Hand in Stufen von 10.000 EUR wenn der Gesamtwert der Zuschüsse eines Zuwenders 10.000 EUR im jeweiligen Geschäftsjahr übersteigt
Angaben zu einzelnen Zuwendungen sowie Schenkungen Dritter	keine		Bei Schenkungen oder Zuwendungen Dritter in Stufen von jeweils 10.000 EUR, soweit Betrag oder Gesamtwert von 10.000 EUR

Beispiel: GdW		Anmerkungen <i>Aktualisierung: einmal im Jahr</i>	Anmerkungen <i>Aktualisierung:</i>
			pro Geber und gleichzeitig 10 % der Gesamtsumme aller Spenden im jeweiligen Geschäftsjahr überschritten.
Angabe der jährlichen Mitgliedsbeiträge	XXX EUR		Bei Änderung: Aktualisierung sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres Gesamtsumme aller im jeweiligen Geschäftsjahr erhaltenen Mitgliedsbeiträge bei einer Mindestsumme von 10.000 EUR sind in Stufen von 10.000 EUR
Jahresabschlüsse oder Rechenschaftsberichte	Anlage, Jahresabschluss	Aktualisierung: Sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres. Betrifft auch Vereine, soweit als juristische Person organisiert.	Aktualisierung: Sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres. Person oder Betrifft auch Vereine, soweit als juristische Person oder Personengesellschaft organisiert.

Beispiel: GdW		Anmerkungen <i>Aktualisierung: einmal im Jahr</i>	Anmerkungen <i>Aktualisierung:</i>
Beschreibung der beauftragten Inter- essenvertretung	keine		Bei Änderung: unverzüglich
Angaben zur Identität der Auf- traggeber	keine		Bei Änderung: unverzüglich
Angabe der für die Interessenver- tretung eingesetz- ten Personen	keine		Bei Änderung: unverzüglich
Angabe der für die Beauftragung erhaltenen Fi- nanzmittel	keine		Bei Änderung: Aktualisierung sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres

6
Lobbyregistergesetze in den Bundesländern

Land	Lobbyregister	Anmerkungen
Baden-Württemberg	Ja	Verpflichtendes Lobbyregister ("Transparenzregistergesetz") seit 1. Mai 2021 in Kraft.
Bayern	Ja (ab Januar 2022)	Verpflichtendes Lobbyregister tritt am ist seit dem 1. Januar 2022 in Kraft.
Berlin	Ja (ab Herbst 2021) Teilweise	Verpflichtendes Lobbyregister tritt mit der nächsten Legislaturperiode des Abgeordnetenhauses (voraussichtlich Herbst 2021) in Kraft. Seit Januar 2022 ist ein Lobbyregister in Kraft, allerdings müssen sich nur Lobbyist:innen registrieren, die auf Gesetzesentwürfe Einfluss nehmen wollen. Lobbyismus, der etwa auf die allgemeine Beziehungspflege, der Informationsbeschaffung oder dem Verhindern von parlamentarischen Initiativen abzielt, ist nicht registrierungspflichtig.
Brandenburg	Ja	Verpflichtendes Lobbyregister seit 2013 in Kraft.
Bremen	Nein	
Hamburg	Nein	Hamburgs Grüne haben das Tool "Lobbycal" auf ihrer Internetseite als Pilotprojekt installiert, um Termine mit Lobbyist:innen, Interessenvertreter:innen und zivilgesellschaftlichen Organisationen öffentlich zu machen.

Land	Lobbyregister	Anmerkungen
Hessen	Angestrebt Ja	Ziel im Koalitionsvertrag 2013-2018, aber nicht durchgeführt. Enthalten im Koalitionsvertrag 2018-2023, momentan interne Gespräche. Vergangenes Jahr haben die Fraktionen von CDU und Grünen dem Ältestenrat des Parlaments einen Gesetzesentwurf vorgelegt. Verpflichtendes Lobbyregister seit 12. Juli 2023 in Kraft.
Mecklenburg-Vorpommern	Nein Teilweise	Seit Ende 2021 ist eine öffentliche Liste mit Verbänden und Vereinen, "die Interessen gegenüber dem Landtag vertreten", zugänglich – das sog. "Transparenzregister".
Niedersachsen	Nein	
Nordrhein-Westfalen	Nein	
Rheinland-Pfalz	Ja	Verpflichtendes Lobbyregister seit 2012 in Kraft.
Saarland	Nein Ja	Seit dem 1. Mai 2023 verpflichtende öffentliche Liste für Verbände in Kraft.
Sachsen	Nein	
Sachsen-Anhalt	Ja	Lobbyregister seit 2015 in Kraft, aber nur verpflichtend, wenn Wunsch zur Anhörung vor Landtag besteht.
Schleswig-Holstein	Nein	

Land	Lobbyregister	Anmerkungen
Thüringen	Teilweise	<p>Nach dem sogenannten "Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz" müssen all diejenigen, die sich im Gesetzgebungsverfahren des Thüringer Landtages bzw. der Thüringer Landesregierung schriftlich beteiligt haben, frei einsehbar veröffentlicht werden. Dazu gehören Personen, Organisationen, Agenturen und Anwaltskanzleien sowie ggf. deren Auftraggeber. Es handelt sich damit also nicht um ein richtiges Lobbyregister, da nicht alle Lobbykontakte von Abgeordneten und sämtlichen Beteiligten der Regierungsinstitutionen veröffentlicht werden.</p>

GdW Bundesverband
deutscher Wohnungs- und
Immobilienunternehmen e.V.

Klingelhöferstr. 5
10785 Berlin
Telefon: +49 (0)30 82403-0
Telefax: +49 (0)30 82403-199

Brüsseler Büro des GdW
3, rue du Luxembourg
1000 Bruxelles
BELGIEN
Telefon: +32 2 5 50 16 11
Telefax: +32 2 5 03 56 07

E-Mail: mail@gdw.de
Internet: <http://www.gdw.de>